



ERZIEHUNGSRAT

Maturitätsprüfungskommission (MPK)

Kantonale Rahmenvorgaben für die Maturitätsprüfungen an den aargauischen Kantonsschulen

Ingress

Die kantonalen Rahmenvorgaben regeln, gestützt auf § 18 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen vom 23. Juni 1999 (Maturitätsverordnung, SAR 423.152), das Verfahren der schriftlichen und mündlichen respektive praktischen Maturitätsprüfungen sowie das Anspruchsniveau pro Fach. Sie stellen dadurch die Einheitlichkeit des Prüfungsverfahrens und die Vergleichbarkeit der Prüfungen sicher. Die Rahmenvorgaben sind verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Übergeordnete Bestimmungen für alle Fächer | 4 |
| 1. Grundlagenfach Deutsch | 6 |
| 2. Grundlagenfach Französisch | 8 |
| 3. Schwerpunktfach Französisch | 11 |
| 4. Grundlagenfach Italienisch | 14 |
| 5. Schwerpunktfach Italienisch | 17 |
| 6. Grundlagenfach Englisch | 20 |
| 7. Grundlagenfach Griechisch | 25 |
| 8. Grundlagenfach Mathematik | 28 |
| 9. Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik | 31 |
| 10. Ergänzungsfach Anwendungen der Mathematik | 34 |
| 11. Ergänzungsfach Physik | 35 |
| 12. Schwerpunktfach Biologie und Chemie | 36 |
| 13. Ergänzungsfach Biologie | 40 |
| 14. Ergänzungsfach Chemie | 42 |
| 15. Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten | 44 |
| 16. Ergänzungsfach Bildnerisches Gestalten | 47 |
| 17. Schwerpunktfach Musik | 49 |
| 18. Ergänzungsfach Musik (mit Instrumentalunterricht) | 52 |
| 19. Schwerpunktfach Spanisch | 55 |
| 20. Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht | 57 |
| 21. Ergänzungsfach Wirtschaft und Recht | 60 |
| 22. Schwerpunktfach Latein | 63 |
| 23. Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie | 66 |
| 24. Ergänzungsfach Philosophie | 69 |
| 25. Ergänzungsfach Pädagogik/Psychologie | 71 |
| 26. Ergänzungsfach Geschichte | 73 |
| 27. Ergänzungsfach Geografie | 75 |
| 28. Ergänzungsfach Religionslehre | 77 |
| 29. Ergänzungsfach Sport | 79 |
| 30. Ergänzungsfach Informatik | 81 |
| Änderungskontrolle | 82 |

Übergeordnete Bestimmungen für alle Fächer

1. Allgemeines

1.1 Kompetenzen und Lerngebiete

Die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sind gemäss kantonalem Bildungsplan Gymnasium Aargau die Grundlage der gymnasialen Bildung, über deren Aneignung sich die Maturandinnen und Maturanden mit der Maturitätsprüfung ausweisen.

Die Kompetenzen und Lerngebiete sind in den fächerbezogenen kantonalen Lehrplanteilen aufgeführt und werden in den schulischen Lehrplänen pro Jahrgangsstufe detailliert. Sie werden in sinnvoller Auswahl und in ausgewogenem Verhältnis geprüft.

Es ist darauf zu achten, dass sich die Problemstellungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung unterscheiden.

1.2 Informationspflicht

Den Maturandinnen und Maturanden werden die Rahmenvorgaben, die Prüfungsmodalitäten und die Bewertungskriterien im Voraus bekanntgegeben.

Die Expertinnen und Experten werden vor den Prüfungen von der Lehrperson dokumentiert (Lektürelisten, allfällige Wahlthemen oder Wahlbereiche, Prüfungsmodalitäten, Bewertungskriterien).

1.3 Anforderungsbereiche (Taxonomiestufen)

In den Prüfungen sind folgende, aufeinander aufbauende Anforderungsbereiche repräsentiert:

- **Anforderungsbereich I**
Kennen, wissen und verstehen
- **Anforderungsbereich II**
Analysieren, anwenden, vergleichen
- **Anforderungsbereich III**
Bewerten, reflektieren und kreativ anwenden

Die einzelnen Fächer präzisieren die drei Anforderungsbereiche in den Rahmenvorgaben entsprechend der fachspezifischen Eigenheiten und Terminologie.

2. Schriftliche Prüfungen

2.1 Grundlagenfächer

Pro Grundlagenfach wird an jeder Schule eine einheitliche Prüfung durchgeführt.

2.2 Schwerpunktfächer

In den Schwerpunktfächern sind die Prüfungen einheitlich bezüglich der geprüften Kompetenzen und des Anforderungsniveaus.

In den kombinierten Schwerpunktfächern Physik und Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie, sowie Philosophie/Pädagogik/Psychologie enthält die Prüfung je eine Aufgabenserie aus den beiden Fachbereichen, die zu je 50 % gewichtet wird. Philosophie und Pädagogik/Psychologie zählen als je ein Fachbereich.

Es ist sicherzustellen, dass Aufgaben mit interdisziplinärem Charakter beziehungsweise zu interdisziplinären Themen gebührend berücksichtigt werden. Eine Aufgabenstellung gilt dann als interdisziplinär, wenn der konkrete Sachverhalt aus der Perspektive der beiden Fachbereiche beleuchtet werden muss.

2.3 Genehmigungsverfahren

Die Ressortleitenden der Maturitätsprüfungskommission genehmigen nach Absprache mit den Fachschaftsverantwortlichen die schriftliche Prüfung. Für jede Aufgabe wird zuhanden der Ressortleitenden und Korrigierenden eine Antwort- oder Lösungsskizze mit Korrekturrichtlinien, beziehungsweise ein Bewertungsraster mit dem Erwartungshorizont erstellt.

2.4 Formale Anforderung an die Prüfungsunterlagen

Eine Prüfung besteht aus einem Deckblatt und den eigentlichen, paginierten Prüfungsblättern. Auf dem Deckblatt sind alle für die Maturandinnen und Maturanden prüfungsrelevanten Informationen aufgeführt, insbesondere:

- Nennung der Schule und des Fachs
- Name der Abteilung
- die zur Verfügung stehende Zeit
- erlaubte Hilfsmittel
- maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe und pro Teilaufgabe
- allgemeine Anweisungen und zu beachtende Regeln
- Ablaufbeschreibung bei Prüfungen, welche besondere Teilaufgaben beinhalten

2.5 Notenskala

Die gültige Notenskala wird von der Fachschaft der Schule im Voraus festgelegt. In Ausnahmefällen können mit Einverständnis der zuständigen Ressortleitung nach der Durchführung der Prüfung Änderungen vorgenommen werden.

3. Mündliche beziehungsweise praktische Prüfungen

3.1 Gestaltung der Prüfung

Die Rahmenvorgaben pro Fach regeln eine einheitliche Gestaltung der Prüfung. Dies beinhaltet mindestens die

- mögliche Vorbereitungszeit von 15 Minuten
- Themenzuweisung (vorgängige Wahl, Los, etc.)
- einzelnen Prüfungsteile (Ablauf, Form/Aufbau, Art und Anzahl der Aufgaben)
- Art der Prüfungsunterlagen
- Bewertungskriterien mit Mindestanforderungen für eine genügende Note

3.2 Kombinierte Schwerpunktfächer

In den kombinierten Schwerpunktfächern ist die Interdisziplinarität auch in der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

3.3 Festlegung der Noten

Die Lehrperson legt in Absprache mit den Expertinnen und Experten die Note fest, die abschließende Entscheidung liegt bei der Lehrperson. Den Expertinnen und Experten liegen weder Erfahrungsnoten noch die Noten der schriftlichen Prüfung vor.

3.4 Protokoll

Die Expertinnen und Experten protokollieren den Prüfungsverlauf und archivieren das Protokoll bis zum Ablauf der 30-tägigen Rekursfrist.

1. Grundlagenfach Deutsch

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Maturitätsprüfung im Grundlagenfach Deutsch besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Geprüft werden die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Maturandinnen und Maturanden.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

An der schriftlichen Prüfung werden die folgenden Kompetenzen geprüft:

Anforderungsbereich I

- Sich sprachlich korrekt, stilistisch angemessen, aufgabenbezogen und inhaltlich präzise ausdrücken können
- Einen schriftlichen Text sinnvoll aufbauen und gestalten können
- Literatur- oder sprachwissenschaftliche Inhalte verstehen können

Anforderungsbereich II

- Auf einen komplexen Schreibanlass (z.B. Textanalyse) aufgabenbezogen und angemessen reagieren können
- Literatur- oder sprachwissenschaftliche Instrumente anwenden können

Anforderungsbereich III

- Sprachliche Mittel bewusst und wirkungsvoll einsetzen können
- Eine Aufgabe anhand eigener Zielsetzungen umsetzen können
- Eine gehaltvolle und überzeugende Position entwickeln und eigene Erkenntnisse formulieren können

2.2 Struktur der Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

Die Maturandinnen und Maturanden verfassen einen oder mehrere Texte. Zusätzlich können ihnen weitere fachspezifische Aufgaben gestellt werden.

Die Prüfung besteht aus maximal vier gleich anspruchsvollen Aufgaben. Die Maturandinnen und Maturanden lösen eine davon. Jede der Aufgabenstellungen geht von einem komplexen Schreibanlass (z.B. Textanalyse) aus. Die Aufgaben beziehungsweise Unteraufgaben sollen inhaltlich möglichst unterschiedlich sein und eine breite Auswahl an Textsorten bieten. Die maximal vier Aufgaben der Prüfung einer Schule sind identisch.

2.3 Hilfsmittel

Erlaubt ist die Verwendung von Wörterbüchern. Die Verwendung von Computern ist gestattet, sofern eine adäquate Infrastruktur gewährleistet ist.

2.4 Bewertungskriterien

Zur Beurteilung der Aufgaben wird ein einheitlicher Kriterienraster verwendet, der den jeweiligen Erwartungshorizont angemessen abbildet. Die Bewertungskriterien richten sich nach den geforderten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

An der mündlichen Prüfung werden die folgenden Kompetenzen geprüft:

Anforderungsbereich I

- Die stilistischen, erzähltechnischen und literaturgeschichtlichen Merkmale eines Textes erkennen und in ihrer Funktion bestimmen können
- Publikumsorientiert, kohärent und zielgerichtet sprechen können

Anforderungsbereich II

- Ein literarisches Werk oder einen Sachtext anhand eines Textauszuges selbständig analysieren können
- Die eigenen Überlegungen strukturiert, sprachlich korrekt und fachsprachlich angemessen darstellen können

Anforderungsbereich III

- Ein persönlich geprägtes und begründetes literarisches Urteil fällen können
- Formale und inhaltliche Bezüge zwischen Texten herstellen und kommentieren können

3.2 Struktur der Prüfung

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Die Maturandinnen und Maturanden bereiten mindestens acht Werke vor, von denen mindestens fünf individuell erarbeitet worden sind.¹ Die Werke müssen im Minimum zwei literarische Gattungen abdecken und aus mehreren Epochen stammen. Die Auswahl der Werke erfolgt in Absprache mit der prüfenden Lehrperson. Statt Werke können aus kürzeren Texten gebildete Werkgruppen gewählt werden. Die Gesamtzahl der Werke und die Bildung von Werkgruppen sind abhängig von der Schwierigkeit und vom Umfang der Werke.

Der Schwerpunkt des Prüfungsgesprächs liegt auf einem oder zwei der ausgewählten Werke.

3.3 Hilfsmittel

Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.

3.4 Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien richten sich nach den unter 3.1 geforderten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

3.5 Mindestanforderungen (genügende Leistung):

Die prüfende Lehrperson deklariert im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung zu den geprüften Themen für das Prädikat genügend. Basis bilden der praktizierte Unterricht und die geprüften Kompetenzen.

¹ Für Maturandinnen und Maturanden der Maturitätsschule für Erwachsene sechs Werke, wovon mindestens drei individuell erarbeitet wurden.

2 Grundlagenfach Französisch

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Maturitätsprüfung im Grundlagenfach Französisch prüft das grundlegende Wissen und die Kompetenzen der Maturandinnen und Maturanden in den Lerngebieten Sprache, Kommunikation, Literatur und Kultur.

Sie besteht aus einem schriftlichen Teil. Teilweise wird zusätzlich mündlich geprüft.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Es werden die folgenden Kompetenzen geprüft:

- Textverständnis (des literarischen Textes)
- Analyse (des literarischen Textes)
- Sprache (lexikale, morphologische und syntaktische Kompetenzen)
- Textproduktion

2.2 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

Erster Teil (Dauer ca. 120 Minuten)

- Textverständnis und -analyse. Als Grundlage dazu dient ein literarischer Originaltext von mittlerem Schwierigkeitsgrad. Der Text ist den Maturandinnen und Maturanden nicht im Voraus bekannt. Bei einem Prosatext soll die Länge zwischen 800 und 1000 Wörtern betragen.
- Prüfung von sprachlichen Kompetenzen

Zweiter Teil (Dauer ca. 120 Minuten)

- Textproduktion. Es werden drei bis vier verschiedenartige Themen vorgegeben, welche die Produktion unterschiedlicher Textsorten ermöglichen.
- Prüfung von sprachlichen Kompetenzen

2.3 Hilfsmittel

Für die Textproduktion wird ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

2.4 Bewertung

Die schriftliche Note setzt sich zu 50 % aus dem ersten Teil und zu 50 % aus dem zweiten Teil der Prüfung zusammen.

Alle drei Anforderungsbereiche bezüglich kognitiver Leistungen (Taxonomiestufen) sollen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Anforderungsbereich I: kennen, wissen und verstehen / Anforderungsbereich II: analysieren, anwenden, vergleichen / Anforderungsbereich III: bewerten, reflektieren und kreativ anwenden).

Bewertet werden die unter 2.1. aufgeführten Kompetenzen.

2.5 Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen für eine genügende Note sind verständliche, inhaltlich nachvollziehbare Antworten (Textverständnis und -analyse) beziehungsweise das Verfassen eines verständlichen und klar gegliederten Textes (Textproduktion).

Wann immer die Sprachkompetenz evaluiert wird, gelten die Referenzstandards des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ auf dem Niveau B2.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung wird nur in ausgewählten Abteilungen durchgeführt. Der Prüfungsstoff wird von der Lehrperson nach vorgängiger Absprache mit den Maturandinnen und Maturanden festgelegt. Die Prüfungstexte werden von der Lehrperson zugewiesen.

Der Ablauf der Prüfung sowie die Kriterien zur Bewertung sind den Maturandinnen und Maturanden und den Expertinnen und Experten im Voraus bekannt.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Es werden die folgenden fachlichen Kompetenzen geprüft:

- Textverständnis
- Literarische Analyse einer Textpassage
- Literaturinterpretation
- Sprache: mündlicher Ausdruck und Interaktion

Als überfachlich relevant gilt die Fähigkeit, aktiv und sachbezogen am Prüfungsgespräch teilzunehmen.

3.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

3.3.1 Dauer

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

3.3.2 Prüfungsstoff

Vier literarische Originaltexte aus verschiedenen Epochen (davon mindestens zwei individuell erarbeitet und mindestens einer aus der Zeit vor 1900)². Mindestens zwei verschiedene literarische Textgattungen müssen vorhanden sein. Dem Volumen sowie dem Schwierigkeitsgrad der Texte wird beim Zusammenstellen des Prüfungsstoffes angemessen Rechnung getragen.

3.3.3 Prüfungsform

Die Maturandinnen und Maturanden ordnen einen zugewiesenen Textausschnitt im Gesamttext ein, analysieren und interpretieren ihn. Es werden auch Bezüge zu anderen Werken hergestellt.

3.3.4 Hilfsmittel

Ein einsprachiges Wörterbuch steht während der Vorbereitungszeit zur Verfügung. Der Textausschnitt wird ohne schriftlich vorgegebene Fragestellungen oder Erklärungen und ohne Angabe von Werktitel und Autor oder Autorin angegeben. Einzige Ausnahme kann die Erklärung speziell schwieriger Ausdrücke sein.

² Für Maturandinnen und Maturanden der Maturitätsschule für Erwachsene drei literarische Originaltexte, wovon mindestens zwei individuell erarbeitet wurden.

3.4 Bewertung

Bewertet werden die unter 3.2. aufgeführten Kompetenzen.

Inhaltliche und sprachliche Kriterien werden gleich gewichtet.

Alle drei Anforderungsbereiche bezüglich kognitiver Leistungen (Taxonomiestufen) sollen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Anforderungsbereich I: kennen, wissen und verstehen / Anforderungsbereich II: analysieren, anwenden, vergleichen / Anforderungsbereich III: bewerten, reflektieren und kreativ anwenden).

3.5 Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen für eine genügende Note sind das grundlegende Verständnis des Prüfungstextes und die Fähigkeit ihn zu analysieren und zu kommentieren.

Die Maturandinnen und Maturanden können den Textausschnitt in den Gesamttext einordnen und eine eigene Beurteilung formulieren.

Der Schwierigkeitsgrad des Textes muss in der Bewertung angemessen berücksichtigt werden. Wann immer die Kompetenzen aus den Bereichen Sprache und Kommunikation evaluiert werden, gelten die Referenzstandards des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ auf dem Niveau B2.

3. Schwerpunktfach Französisch

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Maturitätsprüfung im Schwerpunktfach Französisch prüft das vertiefte Wissen und den fortgeschrittenen und differenzierten Umgang der Maturandinnen und Maturanden mit den Lerngebieten Sprache, Kommunikation, Literatur und Kultur.

Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Es werden die folgenden Kompetenzen geprüft:

- Textverständnis (des literarischen Textes)
- Analyse (des literarischen Textes)
- Sprache (lexikale, morphologische und syntaktische Kompetenzen)
- Textproduktion

2.2 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

Erster Teil (Dauer ca. 120 Minuten)

- Textverständnis und –analyse. Als Grundlage dazu dient ein literarischer Originaltext von mittlerem bis anspruchsvollem Schwierigkeitsgrad. Bei einem Prosatext sollte die Länge zwischen 900 und 1200 Wörtern betragen.
- Prüfung von sprachlichen Kompetenzen

Zweiter Teil (Dauer ca. 120 Minuten)

- Textproduktion. Es werden drei bis vier verschiedenartige Themen vorgegeben, welche die Produktion unterschiedlicher Textsorten ermöglichen.
- Prüfung von sprachlichen Kompetenzen

2.3 Hilfsmittel

Für die Textproduktion wird ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

2.4 Bewertung

Die schriftliche Note setzt sich zu 50 % aus dem ersten Teil und zu 50 % aus dem zweiten Teil der Prüfung zusammen.

Alle drei Anforderungsbereiche bezüglich kognitiver Leistungen (Taxonomiestufen) sollen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Anforderungsbereich I: kennen, wissen und verstehen / Anforderungsbereich II: analysieren, anwenden, vergleichen / Anforderungsbereich III: bewerten, reflektieren und kreativ anwenden).

Bewertet werden die unter 2.1. aufgeführten Kompetenzen.

2.5 Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen für eine genügende Note sind fundierte und differenziert formulierte Antworten (Textverständnis und -analyse) beziehungsweise das Verfassen eines klar strukturierten Textes, der das gewählte Thema adäquat erfasst und vertieft behandelt (Textproduktion).

Wann immer die Sprachkompetenz evaluiert wird, gelten die Referenzstandards des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ auf dem Niveau C1.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Der Prüfungsstoff wird von der Lehrperson nach vorgängiger Absprache mit den Maturandinnen und Maturanden festgelegt. Die Prüfungstexte werden von der Lehrperson zugewiesen.

Der Ablauf der Prüfung sowie die Kriterien zur Bewertung sind den Maturandinnen und Maturanden und den Expertinnen und Experten im Voraus bekannt.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Es werden die folgenden fachlichen Kompetenzen geprüft:

- Textverständnis
- Literaturanalyse und Interpretation
- Sprache
- Kennen und verstehen frankophoner Literatur und Kultur

Als überfachlich relevant gilt die Fähigkeit, aktiv und sachbezogen am Prüfungsgespräch teilzunehmen.

3.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

3.3.1 Dauer

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

3.3.2 Prüfungsstoff

Sechs literarische Originaltexte (bei Kurzformen eine Textauswahl) anspruchsvollen Schwierigkeitsgrades aus mindestens drei verschiedenen Jahrhunderten³. Davon dürfen höchstens drei im Unterricht behandelt worden sein. Alle drei traditionellen literarischen Gattungen müssen vertreten sein. Dem Volumen sowie dem Schwierigkeitsgrad der Texte wird beim Zusammenstellen des Prüfungsstoffes angemessene Rechnung getragen.

3.3.3 Prüfungsform

Die Maturandinnen und Maturanden ordnen einen zugewiesenen Textausschnitt im Gesamttext ein, analysieren und interpretieren ihn. Es werden auch Bezüge zu anderen Werken und zur Literaturbeziehungsweise Kulturgeschichte hergestellt.

³ Für Maturandinnen und Maturanden der Maturitätsschule für Erwachsene vier literarische Originaltexte, wovon mindestens drei individuell erarbeitet wurden.

3.3.4 Hilfsmittel

Ein einsprachiges Wörterbuch steht während der Vorbereitungszeit zur Verfügung.

Der Textausschnitt wird ohne schriftlich vorgegebene Fragestellungen oder Erklärungen und ohne Angabe von Werktitel und Autor oder Autorin angegeben. Einzige Ausnahme kann die Erklärung speziell schwieriger Ausdrücke sein.

3.4 Bewertung

Bewertet werden die unter 3.2. aufgeführten Kompetenzen.

Alle drei Anforderungsbereiche bezüglich kognitiver Leistungen (Taxonomiestufen) sollen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Anforderungsbereich I: kennen, wissen und verstehen / Anforderungsbereich II: analysieren, anwenden, vergleichen / Anforderungsbereich III: bewerten, reflektieren und kreativ anwenden).

3.5 Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen für eine genügende Note sind das vertiefte Verständnis des Prüfungstextes und die Fähigkeit ihn fundiert und differenziert zu analysieren und zu interpretieren.

Die Maturandinnen und Maturanden können den Textausschnitt in den Gesamttext einordnen und Bezüge zur Literatur- und/oder Kulturgeschichte herstellen.

Der Schwierigkeitsgrad des Textes muss in der Bewertung angemessen berücksichtigt werden. Es wird von einem Text von anspruchsvollem Schwierigkeitsgrad ausgegangen.

Wann immer die Kompetenzen aus den Bereichen Sprache und Kommunikation evaluiert werden, gelten die Referenzstandards des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ auf dem Niveau C1.

4. Grundlagenfach Italienisch

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Maturitätsprüfung im Grundlagenfach prüft das grundlegende Wissen und die Kompetenzen der Maturandinnen und Maturanden in den Lerngebieten Sprache, Kommunikation, Literatur und Kultur. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Teilweise wird zusätzlich auch mündlich geprüft.

Wann immer die Sprachkompetenz evaluiert wird, gelten die Referenzstandards des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ auf dem Niveau B2.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Gemäss dem kantonalen Rahmenlehrplan werden überfachliche und fachliche Kompetenzen aus den Lerngebieten Sprache, Literatur und Kultur geprüft:

Überfachliche Kompetenzen

- Sprachverwendung (sprachliche Kompetenzen: lexikalische, grammatische, semantische Kompetenz)
- Sprachreflexion
- Analyse von Form, Aufbau und Intention eines literarischen Werkes oder eines Sachtextes

Fachliche Kompetenzen

- Leseverständnis eines literarischen Textes oder eines Sachtextes
- Analyse von Inhalt, Aufbau, logischer Struktur und sprachlicher Gestaltung
- Kennen und verstehen wesentlicher Aspekte der modernen italienischen Literatur und Kultur
- Selbstständige Interpretation und Beurteilung
- Sprachliche Ausdrucksmittel (Wortschatz, Grammatik, Pragmatik)
- Klare Darlegung eigener Gedanken und Ideen (Diskurskompetenz)
- Gemäss der unter 2.2. gewählten Textproduktion: logische Strukturierung, überzeugende Argumentation, kreativer Umgang mit Sprache

2.2 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

Erster Teil (Dauer ca. 120 Minuten)

- Textverständnis und Textanalyse
Als Grundlage dient entweder ein literarischer Originaltext von mittlerem Schwierigkeitsgrad (moderne Literatur Italiens oder der italienischen Schweiz) oder ein anspruchsvoller Sachtext zu einem sozialen, historischen oder kulturellen Thema. Der Text ist den Maturandinnen und Maturanden nicht bekannt. Die Länge des Textes bewegt sich in einem Rahmen von 700 bis 900 Wörtern.
- Prüfung von sprachlichen Kompetenzen
Wortschatz und Sprachreflexion sind angemessen zu berücksichtigen.

Zweiter Teil (Dauer ca. 120 Minuten)

- Textproduktion
Verfassen eines verständlichen und klar gegliederten Textes. Es werden drei bis vier verschiedenartige Themen vorgegeben, welche die Produktion unterschiedlicher Textsorten ermöglichen.

2.3 Hilfsmittel

Für die Textproduktion ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

2.4 Bewertungskriterien

Die schriftliche Note setzt sich zu 50 % aus dem ersten Teil und zu 50 % aus dem zweiten Teil der Prüfung zusammen.

Alle drei Anforderungsbereiche bezüglich kognitiver Leistungen (Taxonomiestufen) sollen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden:

Anforderungsbereich I: kennen, wissen und verstehen

Anforderungsbereich II: analysieren, anwenden, vergleichen

Anforderungsbereich III: bewerten, reflektieren und kreativ anwenden)

Bewertet werden die unter 2.1. aufgeführten Kompetenzen.

2.5 Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen für eine genügende Note sind verständliche, inhaltlich nachvollziehbare Antworten (Textverständnis und -analyse) beziehungsweise das Verfassen eines verständlichen und klar gegliederten Aufsatzes (Textproduktion).

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung wird nur in ausgewählten Abteilungen durchgeführt. Der Prüfungsstoff wird von der Lehrperson nach vorgängiger Absprache mit den Maturandinnen und Maturanden festgelegt. Die Prüfungstexte werden durch die Lehrperson zugewiesen.

Der Ablauf der Prüfung sowie die Kriterien zur Bewertung sind den Maturandinnen und Maturanden und den Expertinnen und Experten im Voraus bekannt.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Es werden die folgenden fachlichen Kompetenzen geprüft:

- Textverständnis
- Literarische Analyse einer Textpassage
- Literaturinterpretation
- Sprache: mündlicher Ausdruck und Interaktion

Als überfachlich relevant gilt die Fähigkeit, aktiv und sachbezogen am Prüfungsgespräch teilzunehmen.

3.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

3.3.1 Dauer

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

3.3.2 Prüfungsstoff

Vier literarische Originalwerke, davon mindestens eines individuell und selbstständig erarbeitet.⁴ Ein Prüfungsthema kann nicht literarischer Natur sein. Der Länge sowie dem Schwierigkeitsgrad der Texte wird beim Zusammenstellen des Prüfungstoffes angemessen Rechnung getragen.

3.3.3 Prüfungsform

Die Maturandinnen und Maturanden analysieren und interpretieren den ihnen zugewiesenen Textausschnitt aus dem Prüfungsstoff und ordnen ihn in seinen Kontext ein. Es werden auch Bezüge zu anderen Werken hergestellt.

3.3.4 Hilfsmittel

Ein einsprachiges Wörterbuch steht während der Vorbereitungszeit zur Verfügung.

Der Textausschnitt wird ohne schriftlich vorgegebene Fragestellungen oder Erklärungen abgegeben. Einzige Ausnahmen können Erklärungen speziell schwieriger Ausdrücke sein.

3.4 Bewertungskriterien

Bewertet werden die unter 3.2. aufgeführten Kompetenzen. Inhaltliche und sprachliche Kriterien werden gleich gewichtet.

Alle drei Anforderungsbereiche bezüglich kognitiver Leistungen (Taxonomiestufen) sollen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden:

Anforderungsbereich I: kennen, wissen und verstehen

Anforderungsbereich II: analysieren, anwenden, vergleichen

Anforderungsbereich III: bewerten, reflektieren und kreativ anwenden)

Der Schwierigkeitsgrad des Textes muss in der Bewertung angemessen berücksichtigt werden.

3.5 Mindestanforderungen

Die Mindestanforderung für eine genügende Note ist eine sprachlich und inhaltlich verständliche Stellungnahme zum vorgegebenen Prüfungstext und dessen korrekte Einordnung im Werk.

⁴ Für Maturandinnen und Maturanden der Maturitätsschule für Erwachsene drei literarische Originalwerke, wovon mindestens zwei individuell erarbeitet wurden.

5. Schwerpunktfach Italienisch

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Maturitätsprüfung im Schwerpunktfach unterscheidet sich wesentlich vom Grundlagenfach in ihren Inhalten (Literaturgeschichte; *civiltà italiana*) und Zielsetzungen. Sie prüft das vertiefte Wissen und die fortgeschrittenen Kompetenzen der Maturandinnen und Maturanden und stellt erhöhte Ansprüche in Aufgabenstellung und Beurteilung der Lerngebiete Sprache, Kommunikation, Literatur und Kultur.

Die Maturitätsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Wann immer die Sprachkompetenz evaluiert wird, gelten die Referenzstandards des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ auf dem Niveau B2+ bis C1.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Gemäss dem kantonalen Rahmenlehrplan werden überfachliche und fachliche Kompetenzen aus den Lerngebieten Sprache, Literatur und Kultur geprüft:

Überfachliche Kompetenzen

- Sprachverwendung (sprachliche Kompetenzen: lexikalische, grammatische, semantische Kompetenz)
- Sprachreflexion
- Analyse von Form, Aufbau und Intention eines literarischen Werkes

Fachliche Kompetenzen:

- Leseverständnis eines literarischen Textes
- Analyse von Inhalt, Aufbau, logischer Struktur und sprachlicher Gestaltung
- Kennen und verstehen wesentlicher Aspekte der italienischen Literatur und Kultur
- Selbstständige Interpretation und Beurteilung
- Sprachliche Ausdrucksmittel (Wortschatz, Grammatik, Pragmatik)
- Klare Darlegung eigener Gedanken und Ideen (Diskurskompetenz)
- Gemäss der unter 2.2. gewählten Textproduktion: logische Strukturierung, überzeugende Argumentation, kreativer Umgang mit Sprache

2.2 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

Erster Teil (Dauer ca. 120 Minuten)

- Textverständnis und Textanalyse
Als Grundlage dient ein den Maturandinnen und Maturanden unbekannter literarischer Originaltext. Die Länge des Textes, im Falle von literarischer Prosa, bewegt sich in einem Rahmen von 800 bis 1000 Wörtern.
- Prüfung von sprachlichen Kompetenzen
Wortschatz und Sprachreflexion sind angemessen zu berücksichtigen.

Zweiter Teil (Dauer ca. 120 Minuten)

- **Textproduktion**

Verfassen eines verständlichen, klar gegliederten und überzeugend formulierten Textes. Es werden drei bis vier verschiedenartige Themen vorgegeben, welche die Produktion unterschiedlicher Textsorten ermöglichen.

2.3 Hilfsmittel

Für die Textproduktion ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

2.4 Bewertungskriterien

Die schriftliche Note setzt sich zu 50 % aus dem ersten Teil und zu 50 % aus dem zweiten Teil der Prüfung zusammen.

Alle drei Anforderungsbereiche bezüglich kognitiver Leistungen (Taxonomiestufen) sollen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden:

Anforderungsbereich I: kennen, wissen und verstehen

Anforderungsbereich II: analysieren, anwenden, vergleichen

Anforderungsbereich III: bewerten, reflektieren und kreativ anwenden

Bewertet werden die unter 2.1. aufgeführten Kompetenzen.

2.5 Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen für eine genügende Note sind differenziert formulierte Antworten (Textverständnis und -analyse) beziehungsweise das Verfassen eines klar strukturierten Aufsatzes, der das gewählte Thema vertieft behandelt (Textproduktion).

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Der Prüfungsstoff wird von der Lehrperson nach vorgängiger Absprache mit den Maturandinnen und Maturanden festgelegt. Die Prüfungstexte werden durch die Lehrperson zugewiesen.

Der Ablauf der Prüfung sowie die Kriterien zur Bewertung sind den Maturandinnen und Maturanden und den Expertinnen und Experten im Voraus bekannt.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Es werden die folgenden fachlichen Kompetenzen geprüft:

- Textverständnis
- Literarische Analyse einer Textpassage
- Literaturinterpretation
- Sprache: mündlicher Ausdruck und Interaktion

Als überfachlich relevant gilt ausserdem die Fähigkeit, die Textanalyse in einer zusammenhängenden und strukturierten Rede darzulegen sowie aktiv und sachbezogen am Prüfungsgespräch teilzunehmen.

3.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

3.3.1 Dauer

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

3.3.2 Prüfungsstoff

Fünf literarische Originalwerke, davon mindestens zwei individuell und selbstständig erarbeitet und mindestens ein Text vor 1900.⁵ Ein Prüfungsthema kann nicht literarischer Natur sein.

Der Länge sowie dem Schwierigkeitsgrad der Texte wird beim Zusammenstellen des Prüfungstoffes angemessen Rechnung getragen.

3.3.3 Prüfungsform

Die Maturandinnen und Maturanden analysieren und interpretieren den ihnen zugewiesenen Textausschnitt aus dem Prüfungsstoff und ordnen ihn in seinen Kontext ein. Während der ersten fünf Minuten der Prüfung werden in der Regel keine Fragen gestellt, der Maturand / die Maturandin legt seine/ihre Analyse in Form eines zusammenhängenden Kommentars dar. Im anschließenden Gespräch werden auch Bezüge zu anderen Werken hergestellt.

3.3.4 Hilfsmittel

Ein einsprachiges Wörterbuch steht während der Vorbereitungszeit zur Verfügung.

Der Textausschnitt wird ohne schriftlich vorgegebene Fragestellungen oder Erklärungen abgegeben. Einzige Ausnahmen können Erklärungen speziell schwieriger Ausdrücke sein.

3.4 Bewertungskriterien

Bewertet werden die unter 3.2. aufgeführten Kompetenzen. Das Schwergewicht liegt auf Textanalyse und Literaturinterpretation.

Alle drei Anforderungsbereiche bezüglich kognitiver Leistungen (Taxonomiestufen) sollen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden:

Anforderungsbereich I: kennen, wissen und verstehen

Anforderungsbereich II: analysieren, anwenden, vergleichen

Anforderungsbereich III: bewerten, reflektieren und kreativ anwenden)

Der Schwierigkeitsgrad des Textes muss in der Bewertung angemessen berücksichtigt werden. Es wird von einem Text von anspruchsvollem Schwierigkeitsgrad ausgegangen.

3.5 Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen für eine genügende Note sind das grundlegende Verständnis des Prüfungstextes und die Fähigkeit, ihn angemessen zu analysieren und zu interpretieren.

Die Maturandinnen und Maturanden können den Textausschnitt im Werk einordnen und sinnvolle Bezüge zur Literatur- und/oder Kulturgeschichte herstellen.

⁵ Für Maturandinnen und Maturanden der Maturitätsschule für Erwachsene vier literarische Originaltexte, wovon mindestens drei individuell erarbeitet wurden.

6. Grundlagenfach Englisch

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Maturitätsprüfung im Grundlagenfach Englisch besteht mindestens aus einem schriftlichen Teil. Dieser kann mit einem mündlichen Teil ergänzt werden.

Geprüft werden die sprachlichen und literarischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Maturandinnen und Maturanden.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Allgemeine Bemerkungen zur schriftlichen Prüfung

Die Prüfung ist schuleinheitlich. Die Prüfungsaufgaben werden durch Lehrpersonen der Fachschaft im Auftrag der Fachschaft erarbeitet.

Das Niveau der geforderten sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen sowie die Schwierigkeit der dazu gestellten Aufgaben sind an allen Gymnasien des Kantons vergleichbar. Im Folgenden werden diese Anforderungen mit Bezug auf die Kompetenzniveaus des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens* (GeR) bestimmt, insofern für die Prüfungsteile relevante Kompetenzbeschreibungen vorliegen. Weitere Ziele ergeben sich aus dem Bildungsplan des Kantons Aargau sowie den fächerbezogenen kantonalen Lehrplanteilen.

2.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Gemäss dem kantonalen Lehrplan sind die folgenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen massgeblich:

- Über eine fundierte Kompetenz in schriftlicher Kommunikation verfügen,
- die englische Sprache in den unterschiedlichsten Situationen zielgerichtet und korrekt verstehen und anwenden,
- vielfältige literarische und nichtliterarische Textsorten aus dem mündlichen und schriftlichen Bereich analysieren und verstehen.

2.3 Struktur der Prüfung/Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

Die Prüfung enthält unterschiedliche Teile, die sich auf folgende Kompetenzbereiche beziehen:

1. Textverständnis (rezeptive Kompetenz/Lesen)
2. Use of English (allgemeine grammatische und lexikalische Kompetenz)
3. Listening Comprehension (rezeptive Kompetenz/Hörverständnis)
4. Schreiben (Produktive Kompetenz)

Die schriftliche Prüfung umfasst mindestens drei dieser vier Kompetenzbereiche, wobei Bereich 4 (Schreiben) obligatorisch ist. Bei Teil 1 (Textverständnis) sollen ein oder mehrere Texte gewählt werden, die insgesamt etwa 900 bis 1'400 Wörter umfassen. Werden alle vier Kompetenzbereiche geprüft, kann die Textlänge entsprechend angepasst werden.

2.4 Hilfsmittel

Für den Bereich 4 (Schreiben) wird ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. Wörterbücher müssen innerhalb der Schule vergleichbar sein. Erlaubte Hilfsmittel werden ausgewiesen und bei der Bewertung berücksichtigt.

2.5 Bewertungskriterien

Die Gewichtung der einzelnen Teile bleibt den Schulen überlassen, wird aber deklariert.

Als Referenzstandards für die schriftliche Prüfung gelten folgende Kompetenzniveaus des GeR:

| | |
|-----------------|------------|
| Basisstandard | B2 |
| Regelstandard | B2+ bis C1 |
| Maximalstandard | C1 |

Bereich 1: Textverständnis (rezeptive Kompetenz/Lesen)

In diesem Teil wird das Textverständnis (rezeptive Kompetenz/Lesen) geprüft. Grundlage bilden ein oder mehrere authentische Texte, wozu verschiedene Aufgabentypen gestellt werden können (z.B. Textverständnisaufgaben, sprachliche Aufgaben wie Paraphrase, Wortexplikation usw., Stellungnahmen, Interpretationen).

Die Referenzstandards in diesem Bereich lauten:

| | |
|-----------|--|
| C1 | Kann lange, komplexe Texte aus verschiedenen Themenbereichen im Detail verstehen. |
| B2 | Kann Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad weitgehend verstehen. Kann Lesestil und -tempo verschiedenen Texten und Zwecken anpassen. Verfügt über einen genügenden Lesewortschatz, hat aber Schwierigkeiten mit seltener gebrauchten Wendungen. |
| B1 | Kann unkomplizierte Sachtexte über Themen, die mit den eigenen Interessen und Fachgebieten in Zusammenhang stehen, mit befriedigendem Verständnis lesen. |

Bereich 2: Use of English

In diesem Teil werden „linguistische Kompetenzen“ d.h. formales Sprachwissen im engeren Sinn geprüft. Die Überprüfung erfolgt kontextualisiert. So können z.B. sprachliche Varianten, Funktionen oder die Angemessenheit gewisser Ausdrucksformen in verschiedenen Kontexten überprüft werden.

Die Referenzstandards in diesem Bereich lauten:

| | |
|-----------|--|
| C1 | Beherrscht einen grossen Wortschatz und kann bei Wortschatzlücken problemlos Umschreibungen gebrauchen; Ungenauigkeiten beim Vokabular oder der Rückgriff auf Vermeidungsstrategien sind selten. Gute Beherrschung idiomatischer Formulierungen und umgangssprachlicher Wendungen. ⁶ Kann beständig ein hohes Mass an grammatischer Korrektheit beibehalten; Fehler sind selten und fallen kaum auf. ⁷ |
| B2 | Verfügt über einen ausreichend grossen Wortschatz und in den meisten allgemeinen Themenbereichen. Kann Formulierungen variieren, um häufige Wiederholungen zu vermeiden; Lücken im Wortschatz können dennoch zu einigen Ungenauigkeiten und Umschreibungen führen. Genügende Beherrschung der Grammatik; gelegentliche nichtsystematische Fehler und kleinere Mängel im Satzbau kommen vor. Es kommen keine Fehler vor, die zu Missverständnissen führen. |
| B1 | Verfügt über einen ausreichend grossen Wortschatz, um sich mit Hilfe von einigen Umschreibungen über die meisten Themen des eigenen Alltagslebens ausdrücken zu können wie beispielsweise Familie, Hobbys, Interessen, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse. Beherrscht einfache grammatische Strukturen. Es kommen Fehler vor, aber es bleibt klar, was ausgedrückt werden soll. Kann ein Repertoire von häufig verwendeten Formulierungen und Wendungen, die an vorhersehbare Situationen gebunden sind, ausreichend korrekt verwenden. |

⁶ Die Referenzstandards zum Wortschatzspektrum stammen aus *Kapitel 5.2.1.1 Lexikalische Kompetenz* (in: Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen). <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/5020101.htm>

⁷ Die Referenzstandards zur grammatischen Korrektheit stammen aus *Kapitel 5.2.1.2 Grammatische Kompetenz* (in: Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen). <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/5020102.htm>

Bereich 3: Listening Comprehension (rezeptive Kompetenz/Hörverständnis)

In diesem Teil wird das Hörverständnis überprüft. Grundlage bilden authentische Texte aus Radio, TV, Internet oder ähnlichem. (z.B. Nachrichtenbeitrag, Reportage, Interview).

Die Referenzstandards in diesem Bereich lauten:

| | |
|-----------|--|
| C1 | Kann genug verstehen, um längeren Redebeiträgen über nicht vertraute abstrakte und komplexe Themen zu folgen, wenn auch gelegentlich Details bestätigt werden müssen, insbesondere bei fremdem Akzent. Kann ein breites Spektrum idiomatischer Wendungen und umgangssprachlicher Ausdrucksformen verstehen und Registerwechsel richtig beurteilen. Kann längeren Reden und Gesprächen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind. |
| B2 | Kann im direkten Kontakt und in den Medien gesprochene Standardsprache verstehen, wenn es um vertraute Themen geht, wie man ihnen normalerweise im privaten, gesellschaftlichen, beruflichen Leben oder in der Ausbildung begegnet. Kann die Hauptaussagen von inhaltlich und sprachlich komplexen Redebeiträgen zu konkreten und abstrakten Themen verstehen, wenn Standardsprache gesprochen wird und der Rede- oder Gesprächsverlauf durch explizite Signale gekennzeichnet ist. |
| B1 | Kann unkomplizierte Sachinformationen über gewöhnliche alltags- oder berufsbezogene Themen verstehen und dabei die Hauptaussagen und Einzelinformationen erkennen, sofern klar artikuliert und mit vertrautem Akzent gesprochen wird. |

Bereich 4: Schreiben (Produktive Kompetenz)

In diesem Teil wird sachliches oder argumentatives Schreiben geprüft (z.B. *five paragraph essay*, *pro/con essay*, *reviews*, *articles*, *interpretations*).

Die Referenzstandards in diesem Bereich lauten:

| | |
|-----------|--|
| C1 | Kann klare, gut strukturierte Ausführungen zu komplexen Themen schreiben und dabei zentrale Punkte hervorheben. Kann Standpunkte ausführlich darlegen und überzeugend begründen. |
| B2 | Kann einen Aufsatz oder Bericht schreiben, in welchem ausgewählte Aspekte erörtert, gegeneinander abgewogen und die Folgerungen begründet werden. |
| B1 | Kann einen einfachen Aufsatz zu Themen von allgemeinem Interesse schreiben. Kann mit einer gewissen Sicherheit grössere Mengen von Sachinformationen über Alltagsthemen zusammenfassen, darüber berichten und dazu Stellung nehmen. |

Anmerkung: Bei den formalen Anforderungen an die Schreibkompetenzen gelten dieselben Standards, die im Bereich 2 (Use of English) definiert sind.

3. Mündliche Prüfung

In der Prüfung sollen die Maturandinnen und Maturanden möglichst selbstständig ihr Wissen und ihre Ideen aufzeigen.

3.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Bei der mündlichen Prüfung wird überprüft, ob die Maturandinnen und Maturanden fähig sind, komplexe Texte in differenziertem, korrektem und stilistisch angemessenem Englisch zu analysieren und kritisch zu diskutieren. Ausgangspunkt der Prüfung bildet in aller Regel ein Textauszug aus einem literarischen Werk, welcher Anlass zu einem Gespräch über das entsprechende Werk gibt.

3.2 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Formales:

- Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten pro Kandidat/in. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.
- Die Maturandinnen und Maturanden wählen je vier Werke aus. Eines der Werke kann nicht-literarischer Natur sein. Maximal zwei der gewählten Werke dürfen als Klassenlektüre behandelt worden sein. Gegenüber dem Experten oder der Expertin sind die im Unterricht behandelten Werke zu kennzeichnen.
- Als Orientierungshilfe haben die Maturanden und Maturandinnen an jeder Schule Einsicht in Leselisten, die ihnen die Werkauswahl erleichtern sollen. Nach Rücksprache mit der prüfenden Lehrperson dürfen auch andere Werke gewählt werden.
- Es gelten keine speziellen Weisungen betreffend Gattungen und Epochen.
- Dem Umfang sowie dem Schwierigkeitsgrad der Texte wird beim Zusammenstellen der Leselisten angemessen Rechnung getragen.
- Die prüfende Lehrperson legt mindestens einen Textauszug zu einem der vier gewählten Werke vor.
- Andere Prüfungsformen (z.B. Portfolio- oder Gruppenprüfungen) sind möglich. In diesen Fällen sind die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Schulhausintern sind Präzisierungen zu diesen Vorgaben möglich, die von der Ressortleiterin bzw. dem Ressortleiter genehmigt werden.

Mögliche Phasen:

- Eventuell Vorlesen eines kurzen Textauszugs.
- Zusammenfassung der Kernideen des Textauszugs.
- Analyse einzelner Passagen des Textauszugs (z.B. Aussagen, Ereignisse, Charaktere).
- Zusammenhang zwischen Textauszug und gesamtem Werk herstellen («making connections within the work»).
- literarische Techniken und Gestaltungselemente analysieren («analysis of literary elements and techniques»).
- Einbettung des Werks in den historischen Kontext oder Kontrastierung mit anderen Werken vornehmen («going beyond the work»).
- Fragen zu den übrigen Werken sind in analoger Weise möglich.

3.3 Hilfsmittel

Während der Vorbereitungszeit wird ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung gestellt.

3.4 . Bewertungskriterien

Bei der Beurteilung der mündlichen Prüfung soll systematisch auf die folgenden Beurteilungskriterien referiert werden:

| Content (50%) | The learner is able to... |
|---|--|
| Making connections within the work | <ul style="list-style-type: none"> - explain the role of the extract or passage within the whole work - link topics, characters or issues coherently to the overall structure and meaning of the work. |
| Analysis of literary elements and techniques | <ul style="list-style-type: none"> - analyse the ways in which language, structure, technique and style shape the meaning of the work - recognize different literary elements and techniques in the work (for example metaphor, comparison, flash-back, etc.) and explain their effect |
| Going beyond the work | <ul style="list-style-type: none"> - place the work within its historical context - link or contrast it with other works within the relevant context - identify and explain conventions of the relevant genre - explain the personal significance of the work |
| Form (50%) | The learner is able to... |
| Grammar and vocabulary | <ul style="list-style-type: none"> - use correct and varied grammatical structures - use vocabulary that is precise, varied and adequate to the task |
| Fluency and pronunciation | <ul style="list-style-type: none"> - use speech that is natural and continuous - use pronunciation and/or intonation effectively |
| Communication skills | <ul style="list-style-type: none"> - take an active role in conversation - develop her/his argument in detail - respond flexibly to questions and comments. |

Bei der Leistungsbeurteilung (Notenfindung) im Beurteilungsgespräch zwischen Lehrperson und Experte/Expertin soll systematisch auf diese Kriterien Bezug genommen und die einzelnen Kategorien angemessen berücksichtigt werden. Die beiden Hauptdimensionen «content» und «form» sollen gleich gewichtet werden.

Die Schwierigkeit des Werks wird bei Leistungsbeurteilung mit einbezogen). Situative Faktoren werden ebenfalls einbezogen: Zeigen die Maturandinnen und Maturanden eine Leistung, die unerwartet und in den Beurteilungskriterien nicht beschrieben ist, wird dies ebenfalls berücksichtigt.

Es ist möglich, dass Maturandinnen und Maturanden sich in der Prüfung auf bestimmte Einzelkriterien fokussieren und ein Werk in dieser Dimension vertieft analysieren. Es ist aber auch möglich, «in die Breite» zu arbeiten und alle Beurteilungskriterien einzubeziehen. Beides kann eine sehr gute Leistung darstellen.

3.5 Mindestanforderung

Die Mindestanforderung für eine genügende Note ist erfüllt, wenn die Maturandinnen und Maturanden fähig sind, die vorgelegte Textpassage bzw. die ausgewählten Werke im Rahmen der oben genannten Kriterien angemessen einzuordnen und zu interpretieren. Dies muss in einem verständlichen Englisch erfolgen; Hauptaussagen müssen deutlich gemacht werden.

Wenn es offensichtlich ist, dass eines oder mehrere der vorbereitenden Werke nicht gelesen wurden, kann maximal die Note 3 erreicht werden (auch bei hoher Sprachkompetenz).

7. Grundlagenfach Griechisch

1. Schriftliche Prüfung

1.1 Allgemeine Bemerkungen zur schriftlichen Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Jeder Teil entspricht mindestens einem Drittel der Prüfung; für die Maturandinnen und Maturanden ist die Gewichtung aus den Prüfungsunterlagen ersichtlich.

1.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

1.2.1 Überfachliche Kompetenzen

Reflexive Fähigkeit

- Verständnis für Struktur und Geschichtlichkeit von Sprache und für literarische Tradition

Sozialkompetenz

- Offenheit und Unvoreingenommenheit gegenüber fremden Ansichten und Wertvorstellungen

Sprachkompetenz

- Analytische Sprachbetrachtung nach Form und Funktion
- Genauigkeit

Interesse

- Offenheit für die Ästhetik sprachlicher Ausdrucksmittel
- Interesse für Literatur und Kunstgeschichte

1.2.2 Fachliche Kompetenzen

Kompetenzen, die im ersten Teil geprüft werden:

Einen griechischen Originaltext in seinem Inhalt, seinem formalen Aufbau und allenfalls auch in seiner stilistischen Struktur verstehen und diese Erkenntnisse beim Übersetzen in Formulierungen fassen, die der Zielsprache Deutsch angemessen sind.

Kompetenzen, die im zweiten Teil geprüft werden können:

Anforderungsbereich I (Kennen, wissen und verstehen):

Ein Phänomen der griechischen Sprache (zum Beispiel einen Text, ein sprachhistorisches Phänomen oder ein sprachwissenschaftliches Problem) darstellen, wobei sprachtheoretische Begriffe korrekt angewendet werden sollen.

Anforderungsbereich II (Analysieren, anwenden und vergleichen):

Ein Phänomen der griechischen Literatur (zum Beispiel einen Text, ein Werk, eine Textsorte, eine Autorschaft, eine Epoche) unter inhaltlichen Gesichtspunkten analysieren und in einen weiteren Zusammenhang setzen.

Anforderungsbereich III (Bewerten, reflektieren und kreativ anwenden):

Ein Phänomen der griechischen Kultur (zum Beispiel einen Text, ein Kunstwerk, eine Werkgruppe, eine kulturelle Institution oder eine Persönlichkeit) in der Weise beschreiben, dass Bezüge zwischen Form und Inhalt, Erzeugnis und Lebenswelt, Werk und Kulturgeschichte reflektiert und beurteilt werden.

1.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

Im ersten Teil steht die Prüfung der Übersetzungskompetenz im Zentrum. Der Text knüpft sprachlich und thematisch an die Unterrichtslektüre an; er ist den Maturandinnen und Maturanden unbekannt. Die Länge des Übersetzungstextes ist vom Schwierigkeitsgrad abhängig.

Der zweite Teil ergänzt den ersten durch die Prüfung weiterer Kompetenzen aus den Anforderungsbereichen I-III.

1.4 Hilfsmittel

In beiden Teilen der Prüfung ist die Benützung eines durch die Lehrperson zur Verfügung gestellten griechisch-deutschen Wörterbuches in dafür geeigneten und von der Lehrperson bestimmten Bereichen gestattet. Je nach Art der Aufgaben kann die Lehrperson weitere Hilfsmittel zur Verfügung stellen (z. B. Grammatik, im Unterricht benütztes Sachbuch). Die Lehrperson entscheidet über das Ausmass spezifischer Angaben zu Text(en) und Vokabular.

1.5 Bewertungskriterien

Die Korrekturmethode ist den Maturandinnen und Maturanden geläufig und transparent. Die beiden Teile erhalten das prozentuale Gewicht, welches ihrem zeitlichen Anteil an der ganzen Prüfung entspricht; die Gewichtung ist in den Prüfungsunterlagen ausgewiesen. Die Beurteilung der Aufgaben des zweiten Teils steht in Relation zu den darin geprüften Anforderungsbereichen.

1.6 Mindestanforderungen

Als Mindestanforderung für eine genügende Note gelten sprachlich verständlich und inhaltlich korrekte und angemessen formulierte Texte.

2. Mündliche Prüfung

2.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in der Regel individuell durchgeführt.

2.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Es werden vorzugsweise Kompetenzbereiche geprüft, die an der schriftlichen Prüfung weniger berücksichtigt wurden. Zu den fachlichen treten auch überfachliche Kompetenzen: Es wird der selbständige Umgang mit einem griechischen Text geprüft, etwa die Fähigkeit, ihn mit Bekanntem in Verbindung zu bringen, Zusammenhänge aufzuzeigen und ihn in ein grösseres Ganzes einzuordnen.

2.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Gruppenprüfungen sind möglich. In diesem Fall sind die Rahmenbedingungen wie Vorbereitungs- und Redezeit der einzelnen Maturandinnen und Maturanden entsprechend anzupassen.

2.4 Hilfsmittel

Während der Vorbereitungszeit können ein griechisch-deutsches Wörterbuch und allenfalls den Aufgabenstellungen entsprechende andere Hilfsmittel, die aus dem Unterricht bekannt sind, zur Verfügung gestellt werden. Die Lehrperson entscheidet über das Ausmass spezifischer Angaben zu Text(en) und Vokabular.

2.5 Bewertungskriterien

- Erfassen der Problemstellungen
- Richtigkeit der Antworten, Präzision
- korrekte Fachsprache
- Klarheit und Strukturiertheit der Ausführungen (Ausdrucksvermögen)
- inhaltliche Qualität und Tiefgang
- Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen seitens der prüfenden Lehrpersonen.

2.6 Mindestanforderung

Als Mindestanforderung für eine genügende Note gelten sprachlich verständlich und inhaltlich korrekte und angemessen formulierte Stellungnahmen.

8. Grundlagenfach Mathematik

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Maturitätsprüfung im Fach Mathematik besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Geprüft werden die mathematischen Kompetenzen und die Fähigkeit der Maturandinnen und Maturanden, mathematische Sachverhalte schriftlich und mündlich korrekt darzustellen.

Der Mathematikunterricht fördert verschiedene Kompetenzen:

- Die kulturwissenschaftliche Kompetenz (Wissen) besteht in einem Verständnis mathematischer Begriffsbildungen, mathematischer Resultate und Verfahren.
- Die algorithmische Kompetenz (Rechnen) besteht darin, mathematische Verfahren zu beherrschen.
- Die argumentative Kompetenz (Beweisen) besteht darin, Demonstrationen, Argumentationen und Beweise anderer verstehen und selbst hervorbringen zu können.
- Die Problemlösungskompetenz (Textaufgaben) besteht darin, Problemsituationen durch den Einsatz von Mathematik meistern zu können.

Die schriftliche Prüfung deckt insbesondere die algorithmische Kompetenz und die Problemlösungskompetenz ab.

2.2 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

2.3 Thematische Bereiche

Die Prüfung enthält die Bereiche

- Analysis
- Vektorgeometrie
- Stochastik

Dabei ist die Analysis gegenüber den übrigen Bereichen stärker zu gewichten. Typische Anwendungen der Mathematik in anderen Gebieten dürfen, müssen aber nicht geprüft werden.

2.4 Hilfsmittel

Die Hilfsmittel werden durch diejenigen Lehrpersonen festgelegt, welche die Prüfungsaufgaben erarbeiten. Dabei sprechen sie sich mit den prüfenden Lehrpersonen ab.

Bei der Erstellung der Prüfung ist darauf zu achten, dass die Hilfsmittel bei allen Abteilungen gleichwertige Hilfestellung leisten.

2.5 Bewertungskriterien

Die beiden wesentlichen Faktoren, welche die Schwierigkeit einer Aufgabe generieren, sind:

- die Vertrautheit mit der Aufgabe (ist es eine Standardaufgabe, die ähnlich im Unterricht schon behandelt wurde?)
- die Komplexität des Lösungsprozesses (sind mehrere Schritte in geeigneter Abfolge aneinanderzureihen?)

Die Anforderungsniveaus der Aufgaben werden wie folgt klassifiziert:

I. **wenig komplexe Standardaufgabe (Musterorientierung)**

Dieses Anforderungsniveau umfasst die Identifizierung oder Realisierung von grundlegenden Begriffen, Sätzen und Verfahren und die Durchführung einfacher Darstellungswechsel zwischen Kontext und mathematischer Repräsentation.

II. **entweder komplexere Standardaufgabe, oder eine wenig komplexe Nichtstandardaufgabe (komplexere Musterorientierung)**

Dieses Anforderungsniveau umfasst das Ausführen mehrschrittiger bekannter Verfahren, das Erkennen und Setzen von Rahmenbedingungen zum Einsatz von Standardmodellen und das Verstehen, Nachvollziehen, Erläutern von Begriffen, Sätzen, Verfahren, Darstellungen und Argumentationsketten.

III. **komplexere Nichtstandardaufgabe (Feldorientierung)**

Dieses Anforderungsniveau umfasst die selbstständige Entscheidung, wie verschiedene Verfahren für den Lösungsprozess kombiniert werden, das Anwenden von Standardmodellen auf neuartige Situationen und das Prüfen und vervollständigen mehrschrittiger Argumentationen sowie das eigenständige Durchführen mehrschrittiger Standard-Argumentationen.

Die verschiedenen Anforderungsniveaus müssen in der Prüfung vorkommen.

Die Notenskala ist linear. Dabei wird die Note 6 im Bereich 80 bis 100 % der möglichen Punkte angesetzt. Die Notenskala wird durch die Fachschaft der Schule im Voraus einheitlich festgelegt. In Ausnahmefällen kann bei der Ressortleitung beantragt werden, die Note 6 tiefer als bei 80 % der möglichen Punkte anzusetzen.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Das Prüfungsgespräch findet in Form eines Fachgesprächs statt.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die mündliche Prüfung ergänzt die schriftliche. Sie deckt insbesondere die argumentative und die kulturwissenschaftliche Kompetenz ab.

3.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Von den Maturandinnen und Maturanden sind jeweils zwei Themen zu bearbeiten, welche aus verschiedenen Bereichen (z.B. Analysis, Stochastik, Vektorgeometrie) stammen. Die Themenpaare werden per Los an der Prüfung zugeteilt.

Das gleiche Thema kann mehreren Maturandinnen und Maturanden gestellt werden. Die Lehrperson muss sicherstellen, dass das Thema den Maturandinnen und Maturanden nicht bekannt wird, welche darüber noch zu prüfen sind.

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Es wird schuleinheitlich geregelt, ob es eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gibt.

3.4 Hilfsmittel

Hilfsmittel werden von der prüfenden Lehrperson festgelegt.

3.5 Bewertungskriterien

Jedes der beiden Themen zählt zu 40-60 %. Bewertungskriterien sind:

- inhaltliche Richtigkeit
- treffende Darstellung und Beschreibung des Lösungswegs
- korrekter Umgang mit der Fachsprache
- Flexibilität bei Problemlöseprozessen
- Ergiebigkeit des Prüfungsgesprächs

3.6 Mindestanforderungen (genügende Leistung)

Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung zu den geprüften Themen für das Prädikat genügend. Basis bilden der praktizierte Unterricht und die geprüften Kompetenzen.

9. Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Schwerpunktfach wird mündlich und schriftlich geprüft. Fächerverbindende Gesichtspunkte kommen in den Prüfungen zur Darstellung.

Der Mathematikunterricht fördert verschiedene Kompetenzen:

- Die kulturwissenschaftliche Kompetenz (Wissen) besteht in einem Verständnis mathematischer Begriffsbildungen, mathematischer Resultate und Verfahren.
- Die algorithmische Kompetenz (Rechnen) besteht darin, mathematische Verfahren zu beherrschen.
- Die argumentative Kompetenz (Beweisen) besteht darin, Demonstrationen, Argumentationen und Beweise anderer verstehen und selbst hervorbringen zu können.
- Die Problemlösungskompetenz (Textaufgaben) besteht darin, Problemsituationen durch den Einsatz von Mathematik meistern zu können.

Vier wesentliche Kompetenzen werden im Physikunterricht gefördert:

- Fachwissen: Fachwissen problembezogen erarbeiten, auswählen und anwenden
- Erkenntnisgewinn: Fachmethoden problembezogen auswählen und anwenden
- Kommunikation: Kommunikationsformen wie Beschreiben, Formulieren, Erklären situationsgerecht verwenden
- Bewerten: Physikalische Sachverhalte in gesellschaftlichen und fachlichen Kontexten erkennen können.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Allgemeine Bemerkungen zur schriftlichen Prüfung

Die Prüfung ist schuleinheitlich in den zu prüfenden Kompetenzen und den Anforderungsniveaus, bezieht sich jedoch auf die teilweise kursspezifischen Unterrichtsinhalte. Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel durch die prüfenden Lehrpersonen in gegenseitiger Absprache im Namen der Fachschaften erarbeitet.

Im Falle eines schulübergreifenden Kurses ist der Lehrplan derjenigen Schule massgebend, an welcher der Kurs durchgeführt wird.

Die in den Lehrplänen aufgeführten Grobinhalte und Kompetenzen sind in angemessen breiter Auswahl zu prüfen. Aufgaben mit interdisziplinärem Charakter beziehungsweise zu interdisziplinären Themen sind gebührend zu berücksichtigen.

Es ist eine Gleichgewichtung der beiden Teilgebiete anzustreben, sowohl bezüglich des Lösungsaufwands als auch bezüglich der zu erreichenden Punkte.

2.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die schriftliche Prüfung deckt insbesondere die algorithmische Kompetenz und die Problemlösungskompetenz ab. In den physikalischen Aufgaben werden zusätzlich das Fachwissen und die Erkenntnisgewinnung abgedeckt.

2.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

2.4 Hilfsmittel

Die Hilfsmittel werden durch diejenigen Lehrpersonen festgelegt, welche die Prüfungsaufgaben erarbeiten. Dabei sprechen sie sich mit den prüfenden Lehrpersonen ab. Bei der Erstellung der Prüfung ist darauf zu achten, dass die Hilfsmittel bei allen Abteilungen gleichwertige Hilfestellung leisten.

2.5 Bewertungskriterien

Die beiden wesentlichen Faktoren, welche die Schwierigkeit einer Aufgabe generieren, sind:

- die Vertrautheit mit der Aufgabe (ist es eine Standardaufgabe, die ähnlich im Unterricht schon behandelt wurde?)
- die Komplexität des Lösungsprozesses (sind mehrere Schritte in geeigneter Abfolge aneinanderzureihen?)

Die Anforderungsniveaus der Aufgaben werden wie folgt klassifiziert:

I. **wenig komplexe Standardaufgabe (Musterorientierung)**

Dieses Anforderungsniveau umfasst die Identifizierung oder Realisierung von grundlegenden Begriffen, Sätzen und Verfahren und die Durchführung einfacher Darstellungswechsel zwischen Kontext und mathematischer Repräsentation.

II. **entweder komplexere Standardaufgabe, oder eine wenig komplexe Nichtstandardaufgabe (komplexere Musterorientierung)**

Dieses Anforderungsniveau umfasst das Ausführen mehrschrittiger bekannter Verfahren, das Erkennen und Setzen von Rahmenbedingungen zum Einsatz von Standardmodellen und das Verstehen, Nachvollziehen, Erläutern von Begriffen, Sätzen, Verfahren, Darstellungen und Argumentationsketten.

III. **komplexere Nichtstandardaufgabe (Feldorientierung)**

Dieses Anforderungsniveau umfasst die selbstständige Entscheidung, wie verschiedene Verfahren für den Lösungsprozess kombiniert werden, das Anwenden von Standardmodellen auf neuartige Situationen und das Prüfen und vervollständigen mehrschrittiger Argumentationen sowie das eigenständige Durchführen mehrschrittiger Standard-Argumentationen.

Die verschiedenen Anforderungsniveaus müssen in der Prüfung vorkommen.

Die Notenskala ist linear. Dabei wird die Note 6 im Bereich 80 bis 100 % der möglichen Punkte angesetzt. Die Notenskala wird durch die Fachschaft der Schule im Voraus einheitlich festgelegt. In Ausnahmefällen kann bei der Ressortleitung beantragt werden, die Note 6 tiefer als bei 80 % der möglichen Punkte anzusetzen.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Das Prüfungsgespräch findet in Form eines Fachgesprächs statt. Es werden keine Experimente durchgeführt.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die mündliche Prüfung in Mathematik deckt auch die argumentative und die kulturwissenschaftliche Kompetenz ab. In Physik zeigen die Maturandinnen und Maturanden ihr Verständnis von physikalischen Zusammenhängen.

Die mündliche Prüfung deckt insbesondere die Kompetenz der Kommunikation und der Bewertung ab.

3.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Es wird ein Teilgebiet (Mathematik oder Physik) geprüft. Die Maturandinnen und Maturanden wählen, in welchem Teilgebiet sie mündlich geprüft werden.

Von den Maturandinnen und Maturanden sind jeweils zwei Themen zu bearbeiten, welche sich auf verschiedene Kenntnisbereiche beziehen. Die Themenpaare werden per Los an der Prüfung zugeteilt.

Das gleiche Thema kann mehreren Maturandinnen und Maturanden gestellt werden. Die Lehrperson muss sicherstellen, dass das Thema den Maturandinnen und Maturanden nicht bekannt wird, welche darüber noch zu prüfen sind.

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Es wird schuleinheitlich geregelt, ob es eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gibt.

3.4 Hilfsmittel

Hilfsmittel werden von der prüfenden Lehrperson festgelegt.

3.5 Bewertungskriterien

Jedes der beiden Themen zählt zu 40-60 %. Bewertungskriterien sind:

- Inhaltliche Richtigkeit
- treffende Darstellung und Beschreibung des Lösungswegs
- korrekter Umgang mit der Fachsprache
- Flexibilität bei Problemlöseprozessen
- Ergiebigkeit des Prüfungsgesprächs

3.6 Mindestanforderungen (genügende Leistung):

Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung zu den geprüften Themen für das Prädikat genügend. Basis bilden der praktizierte Unterricht und die geprüften Kompetenzen.

10. Ergänzungsfach Anwendungen der Mathematik

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Ergänzungsfach Anwendungen der Mathematik wird mündlich geprüft. Das Prüfungsgespräch findet in Form eines Fachgesprächs statt.

Geprüft werden die mathematischen Kompetenzen und die Fähigkeit der Maturandinnen und Maturanden, mathematische Sachverhalte korrekt darzustellen.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Der Mathematikunterricht fördert verschiedene Kompetenzen:

- Die kulturwissenschaftliche Kompetenz (Wissen) besteht in einem Verständnis mathematischer Begriffsbildungen, mathematischer Resultate und Verfahren.
- Die algorithmische Kompetenz (Rechnen) besteht darin, mathematische Verfahren zu beherrschen.
- Die argumentative Kompetenz (Beweisen) besteht darin, Demonstrationen, Argumentationen und Beweise anderer verstehen und selbst hervorbringen zu können.
- Die Problemlösungskompetenz (Textaufgaben) besteht darin, Problemsituationen durch den Einsatz von Mathematik meistern zu können.

3. Struktur der Prüfung / Bestandteile

Von den Maturandinnen und Maturanden sind jeweils zwei Themen zu bearbeiten, welche aus verschiedenen Bereichen (Differentialgleichungen, Lineare Algebra, Ausgewählte Themen) stammen. Dabei werden verschiedene Kompetenzen gemäss Punkt 2 angesprochen.

Das gleiche Thema kann mehreren Maturandinnen und Maturanden gestellt werden. Die Lehrperson muss sicherstellen, dass das Thema den Maturandinnen und Maturanden nicht bekannt wird, welche darüber noch zu prüfen sind.

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Es wird schuleinheitlich geregelt, ob es eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gibt.

4. Hilfsmittel

Hilfsmittel werden von der prüfenden Lehrperson festgelegt.

5. Bewertung

5.1 Bewertungskriterien

Jedes der beiden Themen zählt zu 40-60 %. Bewertungskriterien sind:

- Inhaltliche Richtigkeit
- treffende Darstellung und Beschreibung des Lösungswegs
- korrekter Umgang mit der Fachsprache
- Flexibilität bei Problemlöseprozessen
- Ergiebigkeit des Prüfungsgesprächs

5.2 Mindestanforderungen

Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung für die Note genügend.

11. Ergänzungsfach Physik

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Prüfungsgespräch findet in Form eines Fachgesprächs zwischen den Maturandinnen und Maturanden und prüfender Lehrperson statt. Die Expertinnen und Experten beteiligen sich nicht am Gespräch. Gedanken- oder einfache Freihandexperimente als Basis für einen Teil des Prüfungsgesprächs sind zugelassen.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die mündliche Prüfung im Ergänzungsfach Physik deckt insbesondere die Kompetenz der Kommunikation ab, mit der physikalische Sachverhalte situationsgerecht erklärt und erläutert werden können. Weiter prüft sie die Kompetenz der Bewertung, mit der physikalische Sachverhalte in gesellschaftlichen und fachlichen Kontexten erkannt und bewertet werden, sowie Schlüsse daraus gezogen werden können.

3. Struktur der Prüfung

Die Maturandinnen und Maturanden werden zu zwei Problemstellungen geprüft. Die beiden Problemstellungen beziehen sich auf verschiedene Kenntnis- und Kompetenzbereiche und heben sich thematisch voneinander ab.

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Es wird schuleinheitlich geregelt, ob es eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gibt. Mindestens eine der Problemstellungen wird während der Vorbereitungszeit bearbeitet.

Die Themenpaare werden per Los an der Prüfung zugeteilt.

Das gleiche Thema kann mehreren Maturandinnen und Maturanden gestellt werden. Die Lehrpersonen müssen sicherstellen, dass den Maturandinnen und Maturanden, die noch zu prüfen sind, die Themen nicht vorzeitig bekannt werden.

4. Hilfsmittel

Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

5. Bewertung

5.1 Bewertungskriterien

Die Prüfungsnote ermittelt sich anteilmässig aus den Noten für die zwei Prüfungsthemen.

Jedes der beiden Themen zählt zu 40-60 %. Bewertungskriterien sind:

- Inhaltliche Richtigkeit
- treffende Darstellung und Beschreibung des Lösungswegs
- korrekter Umgang mit der Fachsprache
- Flexibilität bei Problemlöseprozessen
- Ergiebigkeit des Prüfungsgesprächs

5.2 Mindestanforderungen

Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung für die Note genügend.

12. Schwerpunktfach Biologie und Chemie

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Schwerpunktfach Biologie und Chemie wird schriftlich und mündlich geprüft.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Pro Schule und Fach gibt es eine einheitliche schriftliche Prüfung. Die Einheitlichkeit bezieht sich auf die geprüften Kompetenzen und deren Anforderungsniveaus. Aufgaben zu interdisziplinären Themen müssen gebührend berücksichtigt werden.

2.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden können:

- sich mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinandersetzen,
- Lösungsstrategien unter Beiziehen von biologischem und chemischem Sachwissen entwerfen,
- Aufgaben zu interdisziplinären Themen lösen,
- zu einer Fragestellung von angemessenem Schwierigkeitsgrad Experimente planen,
- Daten darstellen und interpretieren,
- Hypothesen formulieren und diskutieren,
- Modellvorstellungen anwenden beziehungsweise deren Nutzen und Grenzen aufzeigen,
- Auszüge aus Fachartikeln von angemessenem Schwierigkeitsgrad verstehen und diskutieren,
- über biologisches beziehungsweise chemisches Sachwissen verfügen und es anwenden.

Die Prüfungsaufgaben berücksichtigen verschiedene Anforderungsniveaus: Wissen, Verstehen, Anwenden, Analysieren, Synthetisieren, Beurteilen. Dies erlaubt auch umfangreichere Aufgaben wie z.B. einen Aufsatz.

2.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Prüfungsform (Aufbau/Teile):

Die Prüfung enthält je eine Biologie- und Chemie-Aufgabenserie. Beide sind zu bearbeiten. Maximal 10% der Punkte können aus Multiple-Choice Aufgaben resultieren.

Das Verhältnis von einheitlich gestellten (Pflicht-) und kursspezifischen (Wahl-)Aufgaben entspricht dem zeitlichen Verhältnis der aufgewendeten Unterrichtszeit.

Die Maturandinnen und Maturanden können bei kursspezifischen Prüfungsaufgaben aus einem Angebot eine Aufgabe auswählen.

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

2.4 Hilfsmittel

Die Maturandinnen und Maturanden werden im Unterricht informiert, welche Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Die Expertinnen und Experten sind zu informieren.

Falls ein programmierbarer Taschenrechner verwendet wird, müssen alle Speicher vor Prüfungsbeginn gelöscht sein.

2.5 Bewertungskriterien

Gewichtung der Prüfungsteile:

- Die Biologie- und die Chemie-Aufgabenserie werden zu je 50 % gewichtet.
- Anteile je Anforderungsniveau: Wissen max. 25 %; Verstehen, Anwenden, Analysieren mindestens 50 %; Synthetisieren und Beurteilen max. 25 % der Punkte.

Die Anzahl Punkte pro Aufgabe wird auf dem Prüfungsblatt vermerkt.

Gewichtung der Bewertungskriterien:

- fachliche Richtigkeit
- nachvollziehbare, sachlogische Darlegung von Gedankengang beziehungsweise Lösungsweg
- Verwendung des Fachvokabulars
- weitere Kriterien (z.T. spezifisch je nach Aufgabentypen)

Die Gewichtung der Kriterien ist abhängig von den gestellten Aufgaben. Sie wird aus den im Lösungsschlüssel ausgewiesenen Punkten für die Aufgaben und Teilaufgaben ersichtlich.

Weitere Aspekte der Bewertung:

Die Maturandinnen und Maturanden werden darüber informiert, dass für die Note 6.0 nicht die volle Punktzahl erreicht werden muss. Das Verhältnis zwischen gestellten und zu lösenden Aufgaben liegt im Bereich zwischen 0.75 und 0.90.

Die Anzahl Punkte für die maximale Note wird als Richtwert festgelegt, der Bewertungsmaßstab ist linear und die Note 1 wird für 0 Punkte erteilt.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Es werden beide Teilgebiete Biologie und Chemie geprüft. Die Prüfung wird interdisziplinär gestaltet. Die Fragestellungen liegen schriftlich auf Prüfungsblättern vor.

Von den Maturandinnen und Maturanden sind jeweils zwei Themen zu bearbeiten, welche sich auf verschiedene Kenntnisbereiche beziehen. Die Themenpaare werden per Los an der Prüfung zugeteilt. Das gleiche Thema kann mehreren Maturandinnen und Maturanden gestellt werden. Die Lehrperson muss sicherstellen, dass das Thema den Maturandinnen und Maturanden nicht bekannt wird, welche darüber noch zu prüfen sind.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden können:

- biologische und chemische Fragestellungen verstehen und analysieren,
- sich fachlich kompetent ausdrücken und in kurzen Referaten Inhalte sachlogisch erörtern und darlegen (Präzision, Fachsprache, Richtigkeit),
- auf Interventionen (Korrekturen, Nachfragen oder Anschlussfragen) sachgerecht und flexibel reagieren,
- ihre Darlegungen strukturieren und Zusammenhänge aufzeigen.

Die geprüften Kompetenzen orientieren sich an den im Schwerpunktfach vermittelten Inhalten. Sie repräsentieren die Fachteilgebiete angemessen.

3.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Prüfungsform:

Für die Maturandinnen und Maturanden sind mindestens zwei unterschiedliche Fragestellungen vorzusehen, die im Prüfungsgespräch angemessen berücksichtigt werden müssen.

Falls die Maturandinnen und Maturanden die in den Prüfungsblättern gestellten Aufgaben nicht beantworten kann, geben die prüfenden Lehrpersonen Hilfestellung mit zusätzlichen Fragen oder einem neuen Thema.

Anzahl Themen:

Spätestens zu Beginn der Prüfungsvorbereitungen legen die Lehrpersonen die Themen fest, die an der mündlichen Prüfung geprüft werden und teilen sie den Maturandinnen und Maturanden mit. Eine Einschränkung der Unterrichtsinhalte ist dann zulässig, wenn sie der fachlichen Vertiefung des Prüfungsgesprächs dient.

3.4 Hilfsmittel

Die Maturandinnen und Maturanden werden rechtzeitig darüber informiert, welche Hilfsmittel an der Prüfung zur Verfügung stehen. Die benötigten Hilfsmittel, Materialien und Unterlagen werden von den prüfenden Lehrpersonen zur Verfügung gestellt.

3.5 Bewertungskriterien

Die prozentuale Gewichtung der Prüfungsteile orientiert sich an Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Prüfungsteile.

Bewertungskriterien:

- Erfassung der Fragestellung
- Richtigkeit der Antworten, Präzision, Fachsprache
- Struktur der Antworten
- Häufigkeit der wegen relevanten Antwortmängeln nötigen Interventionen seitens der prüfenden Lehrpersonen
- Inhaltliche Qualität und Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen seitens der prüfenden Lehrpersonen

3.6 Mindestanforderungen (genügende Leistung)

- Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren die Leistungserwartung für das Prädikat genügend im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten. Basis bilden der praktizierte Unterricht und die geprüften Kompetenzen.
- Wenn diese Erwartungen erfüllt werden oder wenn Antworten, bei denen Maturandinnen und Maturanden besser als genügend abschneiden, schlechtere Antworten kompensieren, ist die Gesamtleistung genügend.

3.7 Beurteilungsraster

Das beiliegende Raster kann als Hilfestellung zur Beurteilung beigezogen werden. Die inhaltlichen Punkte sind dabei stärker zu bewerten als die formalen.

Beilage:

Beurteilungsraster für die mündliche Maturitätsprüfung im Schwerpunktfach Biologie/Chemie

Name der Maturandin / des Maturanden:..... Datum:.....

Beurteilung der Kompetenzen:

1. Wie erfasst die Maturandin / der Maturand die Fragestellungen?

gar nicht nur mit Hilfe gut sehr kompetent

2.a) Wie sind die Antworten bezüglich Präzision, Fachsprache, Richtigkeit?

mangelhaft genügend gut sehr gut, umfassend

2.b) Wie strukturiert die Maturandin / der Maturand seine Ausführungen zu den Fragestellungen?

mangelhaft genügend gut sehr gut

2.c) Wie sind die Ausführungen bezüglich Zeitbedarf und fachlicher Tiefe zu beurteilen?

mangelhaft genügend gut sehr gut

3.a) Wie häufig müssen die prüfenden Lehrpersonen auf Grund von Mängeln intervenieren?

sehr häufig mehrmals gelegentlich nie

3.b) Wie flexibel reagiert die Maturandin / der Maturand auf Interventionen oder Zusatzfragen der prüfenden Lehrpersonen?

geht nicht darauf ein reagiert genügend geht gut darauf ein reagiert umfassend und flexibel

13. Ergänzungsfach Biologie

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Prüfung findet mündlich statt. Die Fragestellungen liegen schriftlich auf Prüfungsblättern vor. Die Zuteilung der Prüfungsblätter erfolgt zufällig.

Die Lehrperson liefert den Expertinnen und Experten eine Inhaltsübersicht der im Ergänzungsfach behandelten Themen und ihrer Gewichtung.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden können:

- biologische Fragestellungen verstehen und analysieren,
- sich fachlich kompetent ausdrücken und in kurzen Referaten Inhalte sachlogisch erörtern und darlegen (Präzision, Fachsprache, Richtigkeit),
- auf Interventionen (Korrekturen, Nachfragen oder Anschlussfragen) umfassend und flexibel reagieren,
- ihre Darlegungen strukturieren und Zusammenhänge aufzeigen.

3. Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Prüfungsform (Aufbau/Teile):

Für die Maturandinnen und Maturanden sind mindestens zwei unterschiedliche Fragestellungen vorzusehen, die im Prüfungsgespräch angemessen berücksichtigt werden.

4. Hilfsmittel

Die benötigten Hilfsmittel, Materialien und Unterlagen werden ausschliesslich von der prüfenden Lehrperson zur Verfügung gestellt.

5. Bewertungskriterien

Gewichtung der Prüfungsteile (prozentuale Angaben):

Die prozentuale Gewichtung der Prüfungsteile orientiert sich an Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Prüfungsteile.

Bewertungskriterien und ihre Gewichtung:

- Erfassen der Fragestellung
- Richtigkeit der Antworten, Präzision, Fachsprache
- Struktur der Antworten
- Häufigkeit der wegen relevanten Antwortmängeln nötigen Interventionen seitens der prüfenden Lehrperson
- Inhaltliche Qualität und Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen.

6. Mindestanforderungen (genügende Leistung)

- Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren die Leistungserwartung für das Prädikat genügend im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten. Basis bilden der praktizierte Unterricht und die geprüften Kompetenzen.
- Wenn diese Erwartungen erfüllt werden oder wenn Antworten, bei denen Maturandinnen und Maturanden besser als genügend abschneiden, schlechtere Antworten kompensieren, ist die Gesamtleistung genügend.

6.1 Beurteilungsraster

Das dem Schwerpunktfach Biologie und Chemie beigelegte Raster kann als Hilfestellung zur Beurteilung beigezogen werden. Die inhaltlichen Punkte sind dabei stärker zu bewerten als die formalen.

14. Ergänzungsfach Chemie

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Prüfung findet mündlich statt. Die Fragestellungen liegen schriftlich auf Prüfungsblättern vor. Die Zuteilung der Prüfungsblätter erfolgt zufällig.

Die Lehrperson liefert, den Expertinnen und Experten eine Inhaltsübersicht der im Ergänzungsfach behandelten Themen und ihrer Gewichtung.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden können:

- chemische Fragestellungen verstehen und analysieren,
- sich fachlich kompetent ausdrücken und in kurzen Referaten Inhalte sachlogisch erörtern und darlegen (Präzision, Fachsprache, Richtigkeit),
- auf Interventionen (Korrekturen, Nachfragen oder Anschlussfragen) umfassend und flexibel reagieren,
- ihre Darlegungen strukturieren und Zusammenhänge aufzeigen.

3. Struktur der Prüfung

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Prüfungsform (Aufbau/Teile):

Für die Maturandinnen und Maturanden sind mindestens zwei unterschiedliche Fragestellungen vorzusehen, die im Prüfungsgespräch angemessen berücksichtigt werden.

4. Hilfsmittel

Die benötigten Hilfsmittel, Materialien und Unterlagen werden ausschliesslich von der prüfenden Lehrperson zur Verfügung gestellt.

5. Bewertungskriterien

Gewichtung der Prüfungsteile (prozentuale Angaben):

Die prozentuale Gewichtung der Prüfungsteile orientiert sich an Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Prüfungsteile.

Bewertungskriterien und ihre Gewichtung:

- Erfassen der Fragestellung
- Richtigkeit der Antworten, Präzision, Fachsprache
- Struktur der Antworten
- Häufigkeit der wegen relevanten Antwortmängeln nötigen Interventionen seitens der prüfenden Lehrperson.
- Inhaltliche Qualität und Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen.

6. Mindestanforderungen (genügende Leistung)

- Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren die Leistungserwartung für das Prädikat genügend im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten. Basis bilden der praktizierte Unterricht und die geprüften Kompetenzen.
- Wenn diese Erwartungen erfüllt werden oder wenn Antworten, bei denen Maturandinnen und Maturanden besser als genügend abschneiden, schlechtere Antworten kompensieren, ist die Gesamtleistung genügend.

6.1 Beurteilungsraster

Das dem Schwerpunktfach Biologie und Chemie beigelegte Raster kann als Hilfestellung zur Beurteilung beigezogen werden. Die inhaltlichen Punkte sind dabei stärker zu bewerten als die formalen.

15. Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Im Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten bildet die gestalterische Arbeit den Schwerpunkt der Prüfung. Dieser gestalterische Schwerpunkt wird durch einen schriftlichen Teil ergänzt. Daneben wird das Schwerpunktfach auch mündlich geprüft. Pro Schule gibt es eine einheitliche gestalterische Prüfung. Die Einheitlichkeit bezieht sich auf die Kompetenzbereiche und deren Anforderungsniveaus.

2. Gestalterische Prüfung

2.1 Allgemeine Bemerkungen zur gestalterischen Prüfung

Die Prüfung dauert vier Stunden.

Prüfungsgrundlage bilden sämtliche im Schwerpunktfach erarbeiteten Inhalte.

2.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Folgende Kompetenzen werden geprüft:

- Wahrnehmungsvermögen
Bildnerisches und räumlich-plastisches Wahrnehmungsvermögen: Erkennen und benennen von bildnerischen Strukturen, Ordnungen und Beziehungen
- Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen
Fähigkeit, Bildvorstellungen zu generieren und diese bewusst in einer Darstellungsform zwischen Gegenständlichkeit, Abstraktion und Konstruktion umzusetzen
- Bildnerische Ausdrucksfähigkeit
Die Fähigkeit, eine angestrebte Bildwirkung durch differenzierten Einsatz von gestalterischen Techniken und Verfahren (digital und analog) zu erzeugen
- Methodenkompetenz
Fähigkeit zu prozesshaftem Entwickeln gestalterischer Fragestellungen und Lösungsansätzen.
- Analyse- und Reflexionsfähigkeit
Erfassen und Formulieren gestalterischer und methodischer Problemstellungen
Entscheidungen, Vorgehensweisen und Resultate begründen und beurteilen

2.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die gestalterische Prüfung findet in der gewohnten Infrastruktur des Schwerpunktfachs statt. Auf dem Prüfungsblatt finden sich Angaben zu Bewertungskriterien und empfohlene Zeitangaben.

Die Prüfung besteht aus einer einzigen Aufgabenstellung. Diese ist so zu unterteilen und zu formulieren, dass die Maturandinnen und Maturanden eigene Schwerpunkte setzen können. Die Gewichtung der einzelnen Teile wird in der Prüfungsanlage festgelegt.

Die Aufgabenstellung umfasst ein Spektrum von konzeptionellen, zeichnerischen, malerischen, räumlichen bis zu digitalen Aspekten sowie einen schriftlichen Teil.

2.4 Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden je nach Prüfungsanlage und -inhalt definiert und jeweils pro Jahr festgelegt.

2.5 Bewertungskriterien

Gewichtung der Prüfungsteile

Die Gewichtung der Prüfungsteile für die Benotung muss auf dem Aufgabenblatt ausgewiesen sein.

Bewertungskriterien und ihre Gewichtung

Die Beurteilung der Leistungen geht von den Anforderungen aus, die in der Aufgabenstellung enthalten sind, und orientiert sich an der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung.

Im gestalterischen Prüfungsteil werden drei Bewertungsbereiche unterschieden:

- a) Bewertung formaler Kriterien
- b) Bewertung prozessualer Kriterien
- c) Bewertung inhaltlicher und reflexiver Kriterien

Gewichtung der Kriterienbereiche

Jeder der Bereiche a), b) und c) muss mit je mindestens 20% gewichtet werden. Die genaue Gewichtung wird der Aufgabenstellung angepasst.

2.6 Mindestanforderungen

Das Ergebnis muss soweit ausgearbeitet sein, dass sowohl die bildsprachliche Umsetzung die Darstellungsabsicht erkennen lässt, als auch die Vorgaben der Aufgabenstellung inklusive des schriftlichen Teils erfüllt sind und die Bewertungskriterien angewendet werden können.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

In der mündlichen Prüfung werden ausgewählte theoretische Inhalte der Ausbildung sowie die Fähigkeit zu Kommunikation, Reflexion und Interpretation geprüft.

Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Es wird schuleinheitlich geregelt, ob es eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gibt.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die mündliche Prüfung gibt Aufschluss über die Kompetenzen in ausgewählten Bereichen aus der Kunst-, Fotografie-, Design- und/oder Architekturgeschichte.

Werke sollen in differenzierter Sprache beschrieben, analysiert und in einen kulturellen sowie gesellschaftlichen Kontext gestellt werden können.

3.3 Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden je nach Prüfungsanlage und -inhalt festgelegt und jeweils pro Jahr festgelegt.

3.4 Leistungsbeurteilung und Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Leistung richtet sich nach den Anforderungen und Kriterien in der Aufgabenstellung.

Bewertungskriterien sind:

- Korrektheit der kunsthistorischen Zuordnungen und der historischen beziehungsweise gesellschaftlichen Bezüge
- Präzision der Betrachtungen und Beschreibungen
- Stichhaltigkeit der Erläuterung, Schlüssigkeit und Differenzierung der Folgerungen
- Versiertheit und Präzision des sprachlichen Ausdrucks, Einsatz der Fachsprache

3.5 Mindestanforderungen

Eine den Aufgabenstellungen angemessene, verständliche Stellungnahme und Darlegung der fachlichen Zusammenhänge.

16. Ergänzungsfach Bildnerisches Gestalten

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Im Ergänzungsfach Bildnerisches Gestalten besteht die Prüfung aus einer gestalterisch-praktischen Arbeit.

Pro Schule gibt es eine einheitliche Prüfung. Die Einheitlichkeit bezieht sich auf die Kompetenzbereiche und deren Anforderungsniveaus; einzelne Aufgabenstellungen können in Varianten formuliert werden.

Prüfungsgrundlage bilden sämtliche im Ergänzungsfach erarbeiteten Inhalte.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Folgende Kompetenzen werden geprüft:

Bildnerische Ausdrucksfähigkeit

Fähigkeit, eine angestrebte Bildwirkung durch differenzierten Einsatz von gestalterischen Techniken und Verfahren zu erzeugen.

Methodenkompetenz

Fähigkeit, gestalterische Fragestellungen experimentell und prozesshaft anzugehen und adäquate, eigenständige Lösungsansätze zu generieren.

Analyse- und Reflexionsfähigkeit

Entscheidungen, Vorgehensweisen und Zwischenresultate kritisch prüfen, inhaltlich begründen und darauf zielorientiert reagieren.

3. Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die praktische Prüfung dauert drei Stunden.

Sie besteht aus einer Aufgabenstellung und findet in der gewohnten Infrastruktur statt.

Die Aufgabenstellung umfasst ein gestalterisches Projekt, das die Planung und Entwicklung einer Bildeidee beinhaltet. Sie kann analoge und digitale Bildtechniken verbinden. Erwartet wird ein eigenständiges und experimentelles Vorgehen. Versuche, Skizzen und Zwischenresultate werden hinsichtlich Wirkungsabsicht geprüft.

In den Prüfungsunterlagen finden sich Angaben zu Bewertungskriterien und empfohlene Zeitangaben.

4. Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden je nach Aufgabenstellung und Prüfungsinhalt definiert und jeweils pro Jahr festgelegt.

5. Bewertung

5.1 Bewertungsbereiche

Die Beurteilung der Leistungen geht von den Anforderungen aus, die in der Aufgabenstellung enthalten sind und orientiert sich an der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung.

In der Prüfung werden zwei Bewertungsbereiche unterschieden:

- a. Bewertung formaler Kriterien
- b. Bewertung prozessualer und reflexiver Kriterien

5.2 Gewichtung der Bewertungsbereiche

Jeder der beiden Bereiche muss mit je mindestens 40% gewichtet werden. Die genaue Gewichtung wird der Aufgabenstellung angepasst.

5.3 Mindestanforderungen

Ergebnisse müssen soweit ausgearbeitet sein, dass die Darstellungsabsichten erkennbar sind, die Vorgaben der Aufgabenstellung eingehalten werden und die Bewertungskriterien angewendet werden können.

17. Schwerpunktfach Musik

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Prüfungen im Schwerpunktfach Musik setzen sich aus einer schriftlichen Prüfung im Schulfach Musik und einer praktischen Prüfung im Fach Instrumental-/Vokalunterricht zusammen.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

a) fachliche Kompetenzen: Die Maturandinnen und Maturanden können Musik und ihre Strukturen unter Berücksichtigung musikimmanenter und historischer Fragestellungen erschliessen.

Das bedeutet für den Bereich

- formale Analyse:
Die gängigen Kompositionsprinzipien, Formtypen und Gattungen können abgerufen (Anforderungsbereich I), konkret angewandt und an neuen Beispielen analysiert werden (Anforderungsbereich II bis III).
- Werkbetrachtung:
An freieren Formtypen können selbstständig musikalische Aspekte beschrieben und Analyseansätze hergeleitet werden (Anforderungsbereich III).
- Gehörbildung und Harmonielehre:
Rhythmische und melodische Verläufe können korrekt notiert, harmonische Verläufe analysiert und korrekt bezeichnet werden (Anforderungsbereich II).

b) Überfachliche Kompetenzen: Die Maturandinnen und Maturanden können

- Ergebnisse aus selbstständiger Recherche, bewusst genutzten Materialangeboten und Fachliteratur in ihre Ausführungen einbeziehen,
- ihr Abstraktions- und Vorstellungsvermögen anhand musikalischer Notate ausweisen,
- sich reflektiert und terminologisch korrekt über (in der Musik besonders wichtige) nonverbale Aspekte äussern.

2.2 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden.

Die schriftliche Prüfung umfasst im Wesentlichen die Bereiche Gehörbildung (Rhythmus- und Melodiediktat) und Harmonielehre mit einem Anteil von ca. 40% sowie formale Analyse und Werkbetrachtung mit einem Anteil von ca. 60%.

Zu jedem der oben genannten Bereiche findet sich mindestens eine Pflichtaufgabe.

2.3 Hilfsmittel

Die prüfende Lehrperson stellt die nötigen Hilfsmittel (Abspielgeräte, Notentexte) bereit.

2.4 Bewertungskriterien

Die Gewichtung der Prüfung entspricht dem Anteil der zeitlichen Vorgaben zu den einzelnen Prüfungsteilen (Gehörbildung und Harmonielehre 40 %, formale Analyse und Werkbetrachtung 60 %).

Die Bewertungskriterien richten sich nach den Punkten Qualität und Quantität.

- Unter Qualität subsumieren sich: Richtigkeit der Lösungen (insbesondere auch musikalische Orthographie bei Darstellung von Lösungen als Notentext), Genauigkeit der Kenntnisse zu kompositorischen Techniken, Formverläufen, Gattungen und Stilen sowie musikhistorischen Zusammenhängen.
- Unter Quantität subsumieren sich: Vielfalt der Begründungen, Argumentationen und der Schaffung von Bezügen.

2.5 Mindestanforderungen für eine genügende Leistung (Note 4):

Im Bereich Gehörbildung:

In den wesentlichen Aspekten korrektes Aufschreiben von melodischen, rhythmischen und harmonischen Verläufen.

Im Bereich formale Analyse und Werkbetrachtung:

Lösungsansätze mit auf die Aufgabe bezogenen Aussagen, korrekte Verwendung von grundlegenden Fachbegriffen, Arbeitstechniken und Fachmethoden.

3. Praktische Prüfung im Bereich Instrumentalunterricht

An der praktischen Prüfung sind die jeweiligen Instrumentallehrperson sowie die Expertinnen und Experten anwesend.

Das Prüfungsprogramm der praktischen Prüfung Instrumental- oder Gesangsunterricht muss drei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Fachvorstand Instrumental-/Vokalunterricht eingereicht werden. Der Fachvorstand leitet das Prüfungsprogramm an die Ressortleitung Musik und nach erfolgter Validierung an die Expertinnen und Experten weiter.

Der Schwierigkeitsgrad der gespielten Stücke muss mindestens der Stufe 4 gemäss Kompetenzraster Instrumentalunterricht Gymnasium Aargau entsprechen.

3.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

In der praktischen Prüfung werden die folgenden Kompetenzen geprüft:

- Instrumentenspezifische Spieltechnik (Anforderungsbereich I)
- Interpretation (Anforderungsbereich II)
- Musikalische Vorstellung (Anforderungsbereich III)
- Präsentation (Anforderungsbereich III)
- Reflexion (Anforderungsbereich III)

3.2 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfung dauert 25 Minuten. Sie besteht aus einem Rezital von ca. 18 Minuten Dauer und einem Aufgabenteil von 5 Minuten. Die Einspielzeit dauert 15 Minuten unmittelbar vor der Prüfung.

Rezital: Vortrag von mindestens drei vorbereiteten Stücken aus drei unterschiedlichen Stilen und Epochen gemäss folgender Kategorisierung:

- Renaissance/Barock
- Klassik
- Romantik
- Spätromantik/neuere Musik in klassisch-romantischer Tradition
- Impressionismus/Klassische Moderne
- Avantgarde nach 1945
- Jazz/Blues
- Rock/Pop
- Folk/Volksmusik

In allen Stücken wird eine führende Rolle der geprüften Maturandinnen und Maturanden verlangt.

Es ist maximal ein Stück mit Playalong-Begleitung zulässig.

Der Aufgabenteil besteht aus den beiden Bereichen

- a) Prima Vista-Spiel
- b) Spontane Improvisation oder Vorspiel einer solistischen Eigenkomposition (Gewichtung Komposition-Interpretation 50:50)

3.3 Hilfsmittel

Die prüfende Lehrperson stellt die nötigen Hilfsmittel (Abspielgeräte) bereit.

3.4 Bewertungskriterien

Bei der Bewertung künstlerischer Leistungen stehen objektive und subjektive Kriterien nebeneinander. Die einzelnen Aspekte werden in ihrer Gesamtheit benotet.

- Bewertungsparameter:
- Agogik
- Angemessenes Spieltempo
- Artikulation
- Ausdruck
- Dynamik
- Individuelle Ausgestaltung
- Instrumenten- und stiltypischer Vortrag
- Klang, Klangvariation
- Ornamentik
- Phrasierung
- Präsentation
- Rhythmus
- Stimmenführung
- Schwierigkeitsgrad
- Texttreue
- Tongebung

Folgende Leistungen werden bei der Notengebung positiv berücksichtigt:

- Neue Musik mit avantgardistischer Tendenz
- Spiel eines unbegleiteten Solowerks
- Auswendigspiel/-singen eines Werkes

Die Bewertung von Rezital und Aufgabenteil erfolgt im Verhältnis 4:1.

3.5 Mindestanforderungen für eine genügende Leistung (Note 4)

Die Mindestanforderung ist für die einzelnen Aufgaben erfüllt, wenn die musikalischen Zusammenhänge verständlich dargestellt sind.

18. Ergänzungsfach Musik (mit Instrumentalunterricht)

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Maturandinnen und Maturanden können im Ergänzungsfach Musik zwischen einer mündlichen Prüfung im Schulfach Musik und einer praktischen Prüfung im Instrumental-/Vokalbereich wählen. Die Prüfung dauert jeweils 15 Minuten.

An der mündlichen Prüfung sind die jeweilige Schulmusiklehrperson und die Expertinnen und Experten, an der praktischen Prüfung die jeweilige Instrumentallehrperson und die Expertinnen und Experten anwesend.

Bei der Wahl einer mündlichen Prüfung im Schulfach Musik werden die Maturandinnen und Maturanden im Bereich der Werkkenntnis geprüft. Hierfür reichen sie zu einem vereinbarten Zeitpunkt vor der Prüfung der Schulmusiklehrperson eine Werkliste mit vier bis sechs kürzeren Werken oder Ausschnitten (bei grösseren Werken) ein. Die Liste soll eine stilistische Breite (auch mit Musik vor und nach der dur-moll-tonalen Epoche) abbilden. Mindestens die Hälfte der Werke beziehungsweise der Werkausschnitte muss im Selbststudium erarbeitet werden. Das konkrete Prüfungsthema definiert der Schulmusiker oder die Schulmusikerin. Dieses wird den Maturandinnen und Maturanden erst an der Prüfung selber mitgeteilt, den Expertinnen und Experten hingegen bereits im Vorfeld der Prüfung.

Bei der Wahl einer praktischen Prüfung im Bereich Instrumental-/ Vokalunterricht muss das Prüfungsprogramm drei Monate vor Beginn der mündlichen Maturitätsprüfungen dem Fachvorstand Instrumental-/ Vokalunterricht der Schule eingereicht werden. Der Fachvorstand leitet das Prüfungsprogramm an die Ressortleitung Musik und nach der Validierung an die Expertinnen und Experten weiter.

Der Schwierigkeitsgrad der gespielten Werke muss mindestens der Stufe 3 gemäss Kompetenzraster Instrumentalunterricht Gymnasium Aargau entsprechen.

2. Mündliche Prüfung

2.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

a) Fachliche Kompetenzen: Die Maturandinnen und Maturanden können

- auf ihr Wissen aus dem Grundlagenfach und die exemplarisch vertiefte Sachkenntnis im Ergänzungsfach zugreifen (Anforderungsbereich I),
- ihre Kenntnisse musikalischer Aspekte in den Bereichen Rhythmik, Melodik, Harmonik, Formverläufe sowie Klangerscheinungen mit Fachterminologie an konkreten Beispielen anwenden (Anforderungsbereich I und II),
- ihre erweiterte Hörerfahrung, ihr grundlegendes Orientierungswissen hinsichtlich Arten, Stilen, Gattungen, Formen und Komponisten/-innen sowie ein historisches Orientierungswissen abrufen (Anforderungsbereich I), musikalische Phänomene einordnen, beurteilen (Anforderungsbereich II) und Lösungsansätze für ihnen unbekannte Sachverhalte entwickeln (Anforderungsbereich III).

b) Überfachliche Kompetenzen: Die Maturandinnen und Maturanden können

- Ergebnisse aus selbstständiger Recherche, bewusst genutzten Materialangeboten und Fachliteratur in ihre Ausführungen einbeziehen (Taxonomiestufen I und II),
- ihr Abstraktions- und Vorstellungsvermögen anhand musikalischer Notate ausweisen (Taxonomiestufen II bis III),
- sich reflektiert und terminologisch korrekt über (in der Musik besonders wichtige) nonverbale Aspekte äussern (Taxonomiestufen I bis III).

2.2 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die prüfende Lehrperson formuliert aufgrund der eingereichten Werkliste schriftlich ein oder zwei Prüfungsthemen.

Die Maturandinnen und Maturanden erhalten 15 Minuten vor der Prüfung Fragen in schriftlicher Form, ausserdem je nach Aufgabenstellung eine Aufnahme sowie das Notat der Werke resp. Werkausschnitte zur Vorbereitung. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

In der mündlichen Prüfung beginnt die Maturandin oder der Maturand mit den eigenen Ausführungen. Daraus entwickelt sich das Prüfungsgespräch.

2.3 Hilfsmittel

Schriftlich ausformuliertes Frageblatt, Notat(e), Audiowiedergabegerät mit Werken resp. Werkausschnitten.

2.4 Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien richten sich nach den Punkten Qualität und Quantität:

- Unter Qualität subsumieren sich: Richtigkeit der Lösungen, Genauigkeit der Kenntnisse zu kompositorischen Techniken, Formverläufen, Gattungen und Stilen sowie musikhistorischen Zusammenhängen. Eine wichtige Rolle spielt der adäquate Umgang mit Notaten.
- Unter Quantität subsumieren sich: Vielfalt der Begründungen, Argumentationen und der Schaffung von Bezügen.

2.5 Mindestanforderungen für eine genügende Leistung (Note 4)

Nachvollziehbares Eingehen auf die Aufgabe(n), Nachweis von elementaren Kenntnissen, Formulierung von einfachen Lösungsansätzen, korrekte Verwendung von Fachbegriffen.

3. Praktische Prüfung im Bereich Instrumental-/Vokalunterricht

3.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

In der praktischen Prüfung werden folgende Kompetenzen geprüft:

- Instrumentenspezifische Spieltechnik (Anforderungsbereich I)
- Interpretation (Anforderungsbereich II)
- Musikalische Vorstellung (Anforderungsbereich III)
- Präsentation (Anforderungsbereich III)
- Reflexion (Anforderungsbereich III)

3.2 Struktur der Prüfung

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Sie besteht aus einem Rezital von ca. 10 Minuten Dauer und einem Aufgabenteil von 3 Minuten. 15 Minuten Einspielen unmittelbar vor der Prüfung.

Rezital: Vortrag von mindestens zwei vorbereiteten Stücken aus unterschiedlichen Epochen beziehungsweise Stilen.

Der Aufgabenteil besteht aus einem der drei Bereiche

- a) Prima Vista-Spiel
- b) Spontane Improvisation
- c) Vorspiel einer solistischen Eigenkomposition (Gewichtung Komposition-Interpretation 50:50)

3.3 Hilfsmittel

Die prüfende Lehrperson stellt die nötigen Hilfsmittel (Abspielgeräte) bereit.

3.4 Bewertungskriterien

Bei der Bewertung künstlerischer Leistungen stehen objektive und subjektive Kriterien nebeneinander. Die Aspekte werden in ihrer Gesamtheit benotet.

Bewertungsparameter:

- Agogik
- Angemessenes Spieltempo
- Artikulation
- Ausdruck
- Dynamik
- Individuelle Ausgestaltung
- Instrumenten- und stiltypischer Vortrag
- Klang, Klangvariation
- Ornamentik
- Phrasierung
- Präsentation
- Rhythmus
- Stimmenführung
- Schwierigkeitsgrad
- Texttreue
- Tongebung

Folgende Leistungen werden bei der Notengebung positiv berücksichtigt:

- Neue Musik mit avantgardistischer Tendenz
- Spiel eines unbegleiteten Solowerks
- Auswendigspiel/-singen eines Werkes.

Die Bewertung von Rezital und Aufgabenteil erfolgt im Verhältnis 4:1.

3.5 Mindestanforderungen für eine genügende Leistung (Note 4)

Die Mindestanforderung ist für die einzelne Aufgabe dann erfüllt, wenn die musikalischen Zusammenhänge verständlich dargestellt sind.

19. Schwerpunktfach Spanisch

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Schwerpunktfach Spanisch wird schriftlich und mündlich geprüft.

Wann immer die Sprachkompetenz evaluiert wird, gelten die Referenzstandards des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen".⁸

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Struktur und Inhalt

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden und setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Erster Teil:

Fragen und Aufgaben zu Textverständnis/Interpretation

In diesem Teilbereich müssen die Maturandinnen und Maturanden einen anspruchsvollen, ihnen im Voraus nicht bekannten Originaltext in kurzer Zeit und ohne Hilfsmittel verstehen, dessen implizite Bedeutungen erfassen und daraus eigene Schlüsse ziehen.

Fragen und Aufgaben zu Grammatik/Wortschatz

In diesem Teilbereich wird ein breites Spektrum von Aufgaben im Bereich der Morphologie, Syntax sowie Semantik geprüft.

Zweiter Teil: Aufsatz

In diesem Teilbereich verfassen Maturandinnen und Maturanden einen Aufsatz, dessen Thema sie aus einer Auswahl von 3-5 verschiedenen Themen treffen. Diese lassen unterschiedliche Textsorten zu. Es wird hier die Fähigkeit geprüft, ein vorgegebenes Thema zu erfassen, sich sprachlich korrekt und stilistisch angemessen dazu zu äussern und eine gehaltvolle und überzeugende Position zu entwickeln.

2.2 Hilfsmittel

Erlaubt ist der Gebrauch eines einsprachigen Wörterbuchs für den zweiten Teil der schriftlichen Prüfung.

2.3 Bewertungskriterien

Die Maturandinnen und Maturanden verfügen über ein hinreichend breites Spektrum sprachlicher Mittel, um klare Beschreibungen und Standpunkte auszudrücken und zu erörtern. Sie verfügen über eine gute Beherrschung der Grammatik, so dass sie keine Fehler machen, die zu Missverständnissen führen. Gelegentliche Ausrutscher oder nichtsystematische Fehler und kleinere Mängel im Satzbau können vorkommen, sind aber selten.

Die Maturandinnen und Maturanden verfügen über einen grossen Wortschatz, so dass sie Formulierungen variieren können und dadurch häufige Wiederholungen vermeiden. Auch bei einer falschen Wortwahl kommt es nicht zu einer Behinderung der Kommunikation, denn die Genauigkeit in der Verwendung des Wortschatzes ist im Allgemeinen gross. Sie können sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben (nach GER B2).

Jeder Teil der schriftlichen Prüfung macht 50% der Gesamtnote aus.

⁸ <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/50201.htm>

2.4 Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen für eine genügende Note im textbezogenen Teil sind verständliche und inhaltlich nachvollziehbare Antworten für den Teil 1.1. (Textverständnis/Interpretation) und die festgelegten Anforderungen des Referenzstandards (siehe Referenzstandard unter Punkt 1). Die Mindestanforderung für eine genügende Note im Aufsatz ist ein sinnvoll strukturierter, aufgabenbezogener, inhaltlich und sprachlich verständlich formulierter Text.

Für eine genügende Leistung müssen 60 % der für die Note 6 erforderlichen Punkte erreicht werden.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Struktur und Inhalt

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Als Ausgangstext dient ein Originaltext aus einem der vier von den Maturandinnen und Maturanden gewählten Werke.

Die Maturandinnen und Maturanden wählen im Vorfeld vier literarische Originalwerke aus. Maximal zwei davon dürfen Klassenlektüren sein. Es werden als Prüfungsstoff auch Anthologien (Erzählungen, Gedichte, Essays) und Teillektüren (Kapitel aus umfangreichen Werken, z.B. Cervantes: Don Quijote) erlaubt. Die Auswahl der Werke erfolgt in Absprache mit der prüfenden Lehrperson.

Es gibt keine Einschränkung bezüglich Epochen und Gattungen.

3.2 Hilfsmittel

Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung wird ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung gestellt.

3.3 Bewertungskriterien

Auf inhaltlicher Ebene werden die Fähigkeiten berücksichtigt, sich vertieft mit dem gelesenen Text auseinanderzusetzen, sich dazu verständlich auszudrücken und Fragen zu beantworten (pragmatische Kompetenz nach GER).

Für die Bewertung der literarischen Kompetenz (Einstufen, Analysieren und Interpretieren) werden die folgenden Anforderungsbereiche berücksichtigt:

Die Maturandinnen und Maturanden können

- literarische Texte verstehen, Einzelheiten wie Handlung, Personen und Themen beschreiben (Anforderungsbereich I),
- im Text mit den gelernten und mit eigenen Methoden Merkmale wie Erzähltechnik analysieren und die Gattung bestimmen (Anforderungsbereich I bis II),
- formale und inhaltliche Bezüge zwischen Texten herstellen und kommentieren, Kernaussagen und Symbole interpretieren, dazu Stellung nehmen und mit eigenen Worten fachsprachlich angemessen darlegen (Anforderungsbereich II bis III),

Berücksichtigt wird die korrekte Anwendung von Aussprache, Intonation, Sprechfluss, Satzbau und Wortwahl (geltender Referenzstandard Niveau B2 des GER). Als überfachlich relevant gilt ausserdem die Fähigkeit, aktiv und sachbezogen am Prüfungsgespräch teilzunehmen.

3.4 Mindestanforderung

Die Mindestanforderungen für eine genügende Note ist eine sprachlich und inhaltlich verständliche Stellungnahme zum vorgegebenen Text.

20. Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht wird schriftlich und mündlich geprüft.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die schriftlichen Prüfungen sind innerhalb einer Schule einheitlich. Die Einheitlichkeit bezieht sich auf die geprüften Kompetenzen und deren Anforderungsniveaus.

Aufgaben zu interdisziplinären Themen müssen gebührend berücksichtigt werden.

2.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Es werden die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan geprüft.

Anforderungsbereiche:

I Reproduzieren (nennen, beschreiben, aufzählen, definieren, gliedern, darstellen, lösen)

II Zusammenhänge herstellen (erklären, aufzeigen, interpretieren, vergleichen, anwenden, prüfen)

III Transfer und Reflexion (analysieren, beurteilen, vorschlagen, entwerfen, vertreten, hinterfragen, auslegen)

Es sind alle drei Anforderungsbereiche und die aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten sowie die Interdisziplinarität (VWL, BWL/RW, Recht) angemessen zu berücksichtigen.

Keiner der oben genannten Anforderungsbereiche darf 40 % der Maximalpunktzahl überschreiten.

Fachliche Kompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden können

- Betriebe nach Kriterien gliedern,
- Betriebe als produktive soziale Systeme verstehen und deren Wechselwirkungen zur Umwelt analysieren,
- strategische und operative Konzepte des Marketings beschreiben und anwenden,
- Ablauf- und Aufbau-Organisation eines Betriebs darstellen und optimieren,
- Aufgaben der Personalwirtschaft beschreiben,
- Finanzierungsarten und -vorgänge erläutern,
- Investitionsentscheide vorbereiten,
- finanzielle Vorgänge in Betrieben mit Hilfe der Finanzbuchhaltung abbilden und interpretieren,
- die Funktionsweise und strukturellen Merkmale von Finanzintermediären (Banken, Versicherungen) erklären,
- die Funktionsweise von Märkten analysieren,
- psychologische Grundlagen der Ökonomie für die Beurteilung von menschlichem Verhalten berücksichtigen,
- Wirtschaftssysteme unterscheiden,
- Ursachen und Auswirkungen der internationalen Arbeitsteilung erklären,
- Geldwertstörungen analysieren und Mechanismen der Geldpolitik erklären,
- Ursachen und Auswirkungen von konjunkturellen Schwankungen darstellen,
- aktuelle wirtschaftspolitische Themen oder Abstimmungsvorlagen analysieren,
- Entstehung, Erfüllung, Erlöschen sowie Verjährung von Obligationen analysieren,

- die wichtigsten Vertragstypen (Veräußerungsverträge, Verträge auf Gebrauchsüberlassung, Verträge auf Arbeitsleistung, Sicherungsmittel der Vertragserfüllung) darstellen und voneinander abgrenzen sowie deren gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung erklären,
- sich beim Lösen von Rechtsfällen an einer Falllösungsmethodik orientieren,
- aus mindestens zwei weiteren Teilgebieten aus Sachenrecht, Immaterialgüterrecht, Strafrecht, Beteiligungs- und Konkursrecht, Steuerrecht, Wettbewerbsrecht: Ziele und Kerngedanken des jeweiligen Rechtsgebietes beschreiben.

2.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

Prüfungsform:

Die drei Fachbereiche VWL, BWL/RW und Recht werden schriftlich geprüft, wobei jeder Fachbereich mindestens 25 % der Gesamtpunktzahl umfassen muss.

Pro Fachbereich (VWL, BWL/RW, Recht) sind mindestens drei Themenbereiche zu berücksichtigen.

Die interdisziplinären Aufgaben machen mindestens 10% der Gesamtpunktzahl aus.

Eine Aufgabenstellung gilt dann als interdisziplinär, wenn der konkrete Sachverhalt aus der Perspektive von mindestens zwei Fachbereichen beleuchtet werden muss.

Prüfungsfragen müssen präzise und vollständig sein und den Erwartungshorizont definieren (formale Antwortstruktur).

2.4 Hilfsmittel

- Taschenrechner (nicht programmierbar, ohne Textspeicher)
- im Unterricht verwendete Gesetzestexte, Kennzahlen und Tabellen nach Weisung der Prüfenden
- bei fremdsprachiger Matur: Übersetzungshilfe.
- weitere Hilfsmittel nach Weisungen der Prüfenden

2.5 Bewertungskriterien

Für die gesamte Prüfung werden 100 Punkte vergeben: pro Fachbereich mindestens 25 und max. 50 Punkte.

Die Notenskala ist linear und lautet:

$\text{Note} = \frac{\text{erreichte Punktzahl}}{90} * 5 + 1$, gerundet auf halbe und ganze Noten.

Für die Note 6 sind somit mindestens 85.5 Punkte erforderlich. Für eine genügende Leistung sind mindestens 49.5 Punkte zu erreichen.

Kompetenzraster und Lösungsschlüssel sollen die Honorierung von innovativen und aussergewöhnlichen Antworten zulassen.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Prüfungsstoff bilden sämtliche im Schwerpunktfach erarbeiteten Inhalte des gewählten Fachbereiches (VWL, BWL, Recht).

Wird der von den Maturandinnen und Maturanden ausgewählte Fachbereich von zwei Lehrpersonen unterrichtet, kann die Prüfung von beiden gemeinsam abgenommen werden. Die Maturandinnen und Maturanden sind zu Beginn des Kurses über diesen Sachverhalt zu informieren.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Es werden die unter 2.2 genannten Kompetenzen geprüft.

3.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Die Maturandinnen und Maturanden wählen aus VWL, BWL und Recht einen Fachbereich aus.

Es sind mindestens zwei unterschiedliche Themenbereiche angemessen zu prüfen.

Die Maturandinnen und Maturanden können die Reihenfolge der Behandlung der Themenbereiche während der Prüfung selber bestimmen.

Die Prüfung beginnt in der Regel mit der Beantwortung der vorbereiteten Fragen, darauf folgt das Prüfungsgespräch.

3.4 Hilfsmittel

- während der Vorbereitungszeit: Taschenrechner (nicht programmierbar, ohne Textspeicher)
- im Unterricht verwendete Gesetzestexte, Kennzahlen und Tabellen.
- weitere Hilfsmittel nach Weisungen der Prüfenden.

3.5 Bewertungskriterien

Gewichtung der Prüfungsteile:

Die Themenbereiche sind angemessen zu gewichten.

Bewertungskriterien:

- inhaltliche Korrektheit und Struktur
- Fachsprache
- Argumentierfähigkeit
- Fähigkeit zum Perspektivenwechsel
- Reflexion

Ausprägungen der Kriterien im Anhang.

Die Expertinnen und Experten haben besonders darauf zu achten, dass die Anforderungen der Aufgabenstellungen und die Notensetzung bei allen Maturandinnen und Maturanden in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

3.6 Mindestanforderungen

Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung für das Prädikat genügend.

21. Ergänzungsfach Wirtschaft und Recht

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Ergänzungsfach Wirtschaft und Recht wird mündlich geprüft.

Prüfungsstoff bilden sämtliche im Ergänzungsfach erarbeiteten Inhalte.

Wird das Fach von zwei Lehrpersonen unterrichtet, muss die Prüfung von beiden gemeinsam abgenommen werden. Beide Lehrpersonen bestreiten je rund die Hälfte der Prüfungszeit und prüfen die von ihnen selbst vermittelten Inhalte. Die Maturandinnen und Maturanden sind zu Beginn des Kurses über diesen Sachverhalt zu informieren.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

2.1 Anforderungsbereiche

- I. Reproduzieren (nennen, beschreiben, aufzählen, definieren, gliedern, darstellen, lösen)
- II. Zusammenhänge herstellen (erklären, aufzeigen, interpretieren, vergleichen, anwenden, prüfen)
- III. Transfer und Reflexion (analysieren, beurteilen, vorschlagen, entwerfen, vertreten, hinterfragen, auslegen)

2.2 Fachliche Kompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden können

- Betriebe als produktive soziale Systeme verstehen und deren Wechselwirkungen zur Umwelt analysieren,
- Entscheidungen privater Haushalte in ihren Rollen als Arbeitnehmer, Mieter, Eigentümer, Steuerzahler und Konsument fällen,
- öffentliche Haushalte in Bezug auf deren Dienstleistungen, Einnahmen, Ausgaben und Verschuldung analysieren,
- die Funktionsweise und Besonderheiten der spezifischen Märkte untersuchen,
- die Auswirkungen wirtschaftspolitischer Massnahmen beurteilen und zwischen Staats- und Marktversagen unterscheiden,
- Ziele und Kerngedanken ausgewählter Rechtsgebiete beschreiben,
- typische Fälle aus dem jeweiligen Gebiet lösen und alternative Möglichkeiten der Konfliktlösung und -prävention vorschlagen.

3. Struktur der Prüfung

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Es werden zwei, allenfalls drei Themenbereiche geprüft. Dabei sind rechtliche und wirtschaftliche Fragen angemessen und je mindestens zu einem Drittel zu berücksichtigen.

Die Maturandinnen und Maturanden können die Reihenfolge der Behandlung der Themenbereiche während der Prüfung selber bestimmen.

Die Prüfung beginnt mit der Beantwortung der vorbereiteten Fragen, darauf folgt das Prüfungsgespräch.

4. Hilfsmittel

- während der Vorbereitungszeit: Taschenrechner (nicht programmierbar, ohne Textspeicher)
- im Unterricht verwendete Gesetzestexte, Kennzahlen und Tabellen
- weitere Hilfsmittel nach Weisungen der prüfenden Lehrperson

5. Bewertung

5.1 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien:

- inhaltliche Korrektheit und Struktur
- Fachsprache
- Argumentierfähigkeit
- Fähigkeit zum Perspektivenwechsel
- Reflexion

Ausprägungen der Kriterien im Anhang.

Die Expertinnen und Experten haben besonders darauf zu achten, dass die Anforderungen der Aufgabenstellungen und die Notensetzung bei allen Maturandinnen und Maturanden in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

5.2 Mindestanforderungen

Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung für das Prädikat genügend.

Anhang: Kriterienraster Schwerpunktfach und Ergänzungsfach Wirtschaft und Recht

| Bewertung Beurteilungskriterien | ungenügend | genügend | gut | sehr gut |
|--|---|---|---|---|
| Inhaltliche Korrektheit | am Thema vorbei; schweift ab, geht nicht auf Frage ein, gibt falsche Antworten, widerspricht sich | erfasst das Thema mehrheitlich; antwortet knapp / oberflächlich, widerspricht sich manchmal | erfasst das Thema; antwortet teilweise ausführlich, widerspricht sich kaum / kann sich selbst korrigieren | bettet Thema in grösseren Zusammenhang ein, antwortet ausführlich, geht präzise und zielorientiert auf Frage ein |
| Argumentierfähigkeit | wirre Struktur, Sprünge in der Argumentationskette, kein roter Faden, falsche Beispiele, pauschale Antworten | mehrheitlich nachvollziehbare Struktur, Argumentationskette hat Lücken, wenige/nur bekannte Beispiele, differenziert manchmal | nachvollziehbare, logische Struktur, Argumentationskette hält, einige Beispiele, differenziert häufig | überzeugende Struktur, begeisternder Aufbau, stichhaltige Begründung zur Fragestellung, roter Faden überzeugend, nennt eigene Beispiele, differenzierte Antworten, kann komplexe Zusammenhänge überzeugend präsentieren |
| Fachsprache | verwendet keine oder falsche Fachbegriffe | verwendet einige Fachbegriffe | verwendet häufig Fachbegriffe | verwendet alle relevanten Fachbegriffe |
| Perspektivenwechsel | kann sich nicht in andere Rollen hineinversetzen; kann nur aus eigener Sichtweise argumentieren; versteht Argumente aus anderer Perspektive nicht | kann sich ansatzweise in andere Rollen hineinversetzen; kann Argumente aus anderer Perspektive nachvollziehen | kann sich in andere Rollen hineinversetzen und deren Argumentation übernehmen | kann sich in verschiedene Rollen hineinversetzen und aus dieser Sicht argumentieren und die Argumente durch die Rolle begründen |
| Reflexion | kann nicht von einem konkreten Problem abstrahieren | kann ein Problem aus der Meta-Ebene beschreiben | kann ein Problem aus der Meta-Ebene beurteilen | kann ein Problem aus der Meta-Ebene beurteilen und zieht Schlussfolgerungen daraus |

22. Schwerpunktfach Latein

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Schwerpunktfach Latein wird schriftlich und mündlich geprüft.

Wird das Schwerpunktfach Latein von zwei Lehrpersonen unterrichtet, so teilen sie die Prüfungsteile sinnvoll untereinander auf (zum Beispiel führt eine die schriftliche, eine die mündliche Prüfung durch).

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

2.1.1 Überfachliche Kompetenzen

Das Schwerpunktfach Latein fördert besonders

Reflexive Fähigkeit

- Verständnis für Struktur und Geschichtlichkeit von Sprache und für literarische Tradition

Sozialkompetenz

- Offenheit und Unvoreingenommenheit gegenüber fremden Ansichten und Wertvorstellungen

Sprachkompetenz

- analytische Sprachbetrachtung nach Form und Funktion
- Genauigkeit

Interesse

- Offenheit für die Ästhetik sprachlicher Ausdrucksmittel
- Interesse für Literatur und Kunstgeschichte

2.1.2 Fachliche Kompetenzen

Kompetenzen, die im ersten Teil geprüft werden:

Einen lateinischen Originaltext in seinem Inhalt, seinem sprachlich formalen Aufbau und allenfalls auch in seiner stilistischen Struktur verstehen und diese Erkenntnisse beim Übersetzen in Formulierungen fassen, die der Zielsprache Deutsch angemessen sind.

Kompetenzen, die im zweiten Teil geprüft werden können:

Anforderungsbereich I (Kennen, wissen und verstehen):

Ein Phänomen der lateinischen Sprache (zum Beispiel einen Text, ein sprachhistorisches Phänomen oder ein sprachwissenschaftliches Problem) unter formalen Gesichtspunkten darstellen, wobei sprachtheoretische Begriffe korrekt angewendet werden sollen.

Anforderungsbereich II (Analysieren, anwenden und vergleichen):

Ein Phänomen der lateinischen Literatur (zum Beispiel einen Text, ein Werk, eine Textsorte, eine Autorschaft, eine Epoche) unter inhaltlichen Gesichtspunkten analysieren und in einen weiteren Zusammenhang setzen.

Anforderungsbereich III (Bewerten, reflektieren und kreativ anwenden):

Ein Phänomen der antiken Kultur (zum Beispiel einen Text, ein Kunstwerk, eine Werkgruppe, eine kulturelle Institution oder eine Persönlichkeit) unter kulturästhetischen Gesichtspunkten darstellen, wobei Bezüge zwischen Form und Inhalt, Erzeugnis und Lebenswelt, Werk und Kulturgeschichte reflektiert und beurteilt werden sollen.

2.2 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden. Sie besteht aus zwei Teilen

Im ersten Teil steht die Prüfung der Übersetzungskompetenz im Zentrum (der Text knüpft sprachlich und thematisch an die Unterrichtslektüre an; er ist den Maturandinnen und Maturanden unbekannt).

Der zweite Teil ergänzt den ersten durch die Prüfung weiterer Kompetenzen aus den Anforderungsbereichen I-III.

Jeder Teil entspricht mindestens einem Drittel der Prüfung; die Maturandinnen und Maturanden kennen die Gewichtung.

Die Länge des Übersetzungstextes ist abhängig vom Schwierigkeitsgrad und korrespondiert mit der Ausdehnung der Teilprüfung:

1/3: 100-130 Wörter 1/2: 150-200 Wörter 2/3: 200-260 Wörter

2.3 Hilfsmittel

In der schriftlichen Prüfung ist die Benützung eines durch die Lehrperson zur Verfügung gestellten lateinisch-deutschen Wörterbuches bei gewissen, dafür geeigneten und von der Lehrperson bestimmten Aufgaben gestattet. Die Lehrperson entscheidet über das Ausmass spezifischer Angaben zu Text(en) und Vokabular.

2.4 Bewertungskriterien

Die Korrekturmethode ist den Maturandinnen und Maturanden geläufig und transparent.

Die beiden Teile erhalten das prozentuale Gewicht, welches ihrem zeitlichen Anteil an der ganzen Prüfung entspricht; die Gewichtung ist in den Prüfungsunterlagen ausgewiesen. Die Beurteilung der Aufgaben des zweiten Teils steht in Relation zu den darin geprüften Anforderungsbereichen.

2.5 Mindestanforderung

Als Mindestanforderung für eine genügende Note gelten sprachlich verständlich und inhaltlich korrekte und angemessen formulierte Texte.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung wird individuell oder – nach Absprache mit den Maturandinnen und Maturanden – in Kleingruppen durchgeführt. Die Prüfung ist individualisiert angelegt.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Es werden vorzugsweise Kompetenzbereiche geprüft, die an der schriftlichen Prüfung weniger berücksichtigt wurden. Zu den fachlichen treten auch überfachliche Kompetenzen: Es wird der selbständige Umgang mit einem lateinischen Text geprüft, etwa die Fähigkeit, ihn mit Bekanntem in Verbindung zu bringen, Zusammenhänge aufzuzeigen und ihn in ein grösseres Ganzes einzuordnen.

3.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Gruppenprüfungen sind möglich. In diesem Fall sind die Rahmenbedingungen wie Vorbereitungs- und Redezeit der einzelnen Maturandinnen und Maturanden entsprechend anzupassen.

3.4 Hilfsmittel

In der mündlichen Prüfung sind die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel der Aufgabenstellung angemessen.

3.5 Bewertungskriterien

- Erfassen der Problemstellungen
- Richtigkeit der Antworten, Präzision
- korrekte Fachsprache
- Klarheit und Strukturiertheit der Ausführungen (Ausdrucksvermögen)
- inhaltliche Qualität und Tiefgang
- Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen seitens der prüfenden Lehrpersonen

3.6 Mindestanforderung

Als Mindestanforderung für eine genügende Note gelten sprachlich verständlich und inhaltlich korrekte und angemessen formulierte Stellungnahmen.

23. Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Die Maturitätsprüfung im Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie umfasst einen vierstündigen schriftlichen und einen fünfzehnminütigen mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind interdisziplinäre Problemstellungen zu berücksichtigen.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Allgemeine Bemerkungen zur schriftlichen Prüfung

Im Schwerpunktfach Philosophie, Pädagogik und Psychologie kann ein von den Maturandinnen und Maturanden selbstständig vorbereiteter fachwissenschaftlicher Text Bestandteil des Prüfungsstoffs sein.

2.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

- **Fachkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden kennen ausgewählte philosophische, psychologische und pädagogische Modelle aus unterschiedlichen Bereichen. Sie können diese zueinander in Verbindung setzen, Zusammenhänge erkennen und sie einordnen.
Sie sind mit grundlegenden Begriffen, Regeln, Definitionen und Fragestellungen philosophischen, psychologischen und pädagogischen Denkens vertraut.
- **Methodenkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden wenden im PPP-Bereich gängige Methoden (z. B. Textanalyse) an.
- **Selbstkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden können eigene und fremde Positionen argumentativ ausweisen.
- **Überfachliche Kompetenzen:**
Die Maturandinnen und Maturanden können Zusammenhänge und Prozesse darstellen. Sie sind fähig zu einer konsistenten Argumentations- und differenzierten Betrachtungsweise. Sie können subjektives Empfinden und objektive Betrachtung unterscheiden.

2.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

Prüfungsform:

Die Prüfung beinhaltet einen interdisziplinären und einen fachspezifischen Teil. Der interdisziplinäre Teil umfasst Inhalte sowohl aus dem Bereich Philosophie wie auch aus den Bereichen Pädagogik und/oder Psychologie. Der fachspezifische Teil prüft Philosophie oder Pädagogik/Psychologie, wobei gilt: Wer für die mündliche Prüfung Pädagogik/Psychologie gewählt hat, wird im fachspezifischen Teil in Philosophie geprüft. Wer für die mündliche Prüfung hingegen Philosophie gewählt hat, wird im fachspezifischen Teil in Pädagogik/Psychologie geprüft.

Verhältnis von Pflicht und Wahlaufgaben:

Mindestens 20 % und höchstens 50 % der Gesamtpunktzahl wird durch Wahlaufgaben erreicht.

Anzahl Themen:

Die Maturandinnen und Maturanden bearbeiten mindestens zwei Themenbereiche.

2.4 Hilfsmittel

Keine

2.5 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien und ihre Gewichtung:

Die Punktzahl wird entsprechend der Komplexität der Aufgabenstellung und der zu erwartenden Bearbeitungszeit festgelegt. Die interdisziplinären Fragestellungen werden mit 1/3 bis 1/2 der möglichen Punktzahl gewichtet.

- Anforderungsbereich I (Kennen, Wissen und Verstehen): 20 % der Punkte
- Anforderungsbereich II (Anwenden, Verwenden): 50 % der Punkte
- Anforderungsbereich III (Wissenschaftliches Urteilen, Kreativität): 30 % der Punkte.

60% der Gesamtpunktzahl entsprechen der Note 4.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur mündlichen Prüfung

Die formale Struktur aller mündlichen Prüfungen ist vergleichbar.

Nebst einer angemessenen Auswahl fachlicher Kompetenzen wird an der mündlichen Prüfung auch ein von den Maturandinnen und Maturanden selbstständig vorbereiteter fachwissenschaftlicher Text geprüft.

3.2 Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die Kompetenzen entsprechenden unter Kapitel 2.2. definierten.

Die Maturandinnen und Maturanden können themenzentriert argumentieren und begrifflich präzise formulieren.

3.3 Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Pflichtaufgaben: Ein oder mehrere Themen werden ad personam zugewiesen.

Prüfungsform: Die Problemstellungen liegen in schriftlicher Form vor.

In der Regel wird der Prüfung ein Primärtext und/oder ein Problem zugrunde gelegt.

In einer ersten Phase äussern sich die Maturandinnen und Maturanden selbstständig zur vorgelegten Problemstellung, dann folgt das eigentliche Prüfungsgespräch.

3.4 Hilfsmittel

Hilfsmittel sind für die mündliche Prüfung nicht zugelassen.

Notizen während der Vorbereitungszeit sind erlaubt, in der Prüfung wird aber freie Rede erwartet.

3.5 Bewertungskriterien

- Erfassen der Problemstellungen
- Richtigkeit der Antworten, Präzision
- korrekte Fachsprache
- Klarheit und Strukturiertheit der Ausführungen
- inhaltliche Qualität und Tiefgang
- Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen seitens der prüfenden Lehrpersonen.

3.6 Gewichtung und Mindestanforderungen für eine genügende Leistung

- Anforderungsbereich I (Kennen, Wissen und Verstehen): 20 % der Punkte
- Anforderungsbereich II (Anwenden, Verwenden): 50% der Punkte
- Anforderungsbereich III (Wissenschaftliches Urteilen, Kreativität): 30% der Punkte

60% der Gesamtpunktzahl entsprechen der Note 4.

24. Ergänzungsfach Philosophie

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Ergänzungsfach Philosophie wird mündlich geprüft.

Nebst einer angemessenen Auswahl fachlicher Kompetenzen wird an der mündlichen Prüfung auch ein von den Maturandinnen und Maturanden selbständig vorbereiteter fachwissenschaftlicher Text geprüft.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

- **Fachkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden kennen ausgewählte philosophische Modelle aus unterschiedlichen Bereichen. Sie können diese zueinander in Verbindung setzen, Zusammenhänge erkennen und sie einordnen.
Sie sind mit grundlegenden Begriffen, Regeln, Definitionen und Fragestellungen des philosophischen Denkens vertraut.
- **Methodenkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden wenden in der Philosophie gängige Methoden (z. B. Textanalyse) an.
- **Selbstkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden können eigene und fremde Positionen argumentativ ausweisen.
- **Überfachliche Kompetenzen**
Die Maturandinnen und Maturanden können Zusammenhänge und Prozesse darstellen.
Sie sind fähig zu einer konsistenten Argumentations- und differenzierten Betrachtungsweise.
Sie können subjektives Empfinden und objektive Betrachtung unterscheiden.

3. Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Prüfungsform:

Die Problemstellungen liegen in schriftlicher Form vor.

In der Regel wird der Prüfung ein Primärtext und/oder ein Problem zugrunde gelegt.

In einer ersten Phase äussern sich die Maturandinnen und Maturanden selbständig zur vorgelegten Problemstellung, dann folgt das eigentliche Prüfungsgespräch.

4. Hilfsmittel

Hilfsmittel sind für die mündliche Prüfung nicht zugelassen.

Notizen während der Vorbereitungszeit sind erlaubt, in der Prüfung wird aber freie Rede erwartet.

5. Bewertung

5.1 Bewertungskriterien

- Erfassen der Problemstellungen
- Richtigkeit der Antworten, Präzision, korrekte Fachsprache
- Klarheit und Strukturiertheit der Ausführungen
- inhaltliche Qualität und Tiefgang
- Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen seitens der prüfenden Lehrpersonen.

5.2 Gewichtung und Mindestanforderungen für eine genügende Leistung

- Anforderungsbereich I (Kennen, Wissen und Verstehen): 20 % der Punkte
- Anforderungsbereich II (Anwenden, Verwenden): 50% der Punkte
- Anforderungsbereich III (Wissenschaftliches Urteilen, Kreativität): 30% der Punkte

60% der Gesamtpunktzahl entsprechen der Note 4.

25. Ergänzungsfach Pädagogik/Psychologie

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Ergänzungsfach Pädagogik/Psychologie wird mündlich geprüft.

Bestandteil des Prüfungsstoffs kann ein von den Maturandinnen oder Maturanden selbständig vorbereiteter Text und/oder Thesen sein.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

- **Fachkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden kennen ausgewählte pädagogische/psychologische Modelle aus unterschiedlichen Bereichen. Sie können diese zueinander in Verbindung setzen, Zusammenhänge erkennen und sie einordnen.
Sie sind mit grundlegenden Begriffen, Regeln, Definitionen und Fragestellungen des pädagogischen/psychologischen Denkens vertraut.
- **Methodenkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden wenden gängige Methoden (z. B. Textanalyse) an.
- **Selbstkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden können eigene und fremde Positionen argumentativ ausweisen.
- **Überfachliche Kompetenzen:**
Die Maturandinnen und Maturanden können Zusammenhänge und Prozesse darstellen.
Sie sind fähig zu einer konsistenten Argumentations- und differenzierten Betrachtungsweise.
Sie können subjektives Empfinden und objektive Betrachtung unterscheiden.

3. Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Prüfungsform

Die Problemstellungen liegen in schriftlicher Form vor.

In der Regel wird der Prüfung ein Primärtext und/oder ein Problem zugrunde gelegt.

In einer ersten Phase äussern sich die Maturandinnen und Maturanden selbständig zur vorgelegten Problemstellung, dann folgt das eigentliche Prüfungsgespräch.

4. Hilfsmittel

Hilfsmittel sind für die mündliche Prüfung nicht zugelassen.

Notizen während der Vorbereitungszeit sind erlaubt, in der Prüfung wird aber freie Rede erwartet.

5. Bewertung

5.1 Bewertungskriterien

- Erfassen der Problemstellungen
- Richtigkeit der Antworten, Präzision, korrekte Fachsprache
- Klarheit und Strukturiertheit der Ausführungen
- Inhaltliche Qualität und Tiefgang
- Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen seitens der prüfenden Lehrpersonen

5.2 Gewichtung und Mindestanforderungen für eine genügende Leistung

- Anforderungsbereich I (Kennen, Wissen und Verstehen): 20 % der Punkte
- Anforderungsbereich II (Anwenden, Verwenden): 50% der Punkte
- Anforderungsbereich III (Wissenschaftliches Urteilen, Kreativität): 30% der Punkte

60% der Gesamtpunktzahl entsprechen der Note 4.

26. Ergänzungsfach Geschichte

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Ergänzungsfach Geschichte wird mündlich geprüft. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten.

Bestandteil des Prüfungsstoffs kann ein von den Maturandinnen und Maturanden selbständig vorbereiteter fachwissenschaftlicher Text sein. Der Prüfungsstoff soll aus mindestens zwei verschiedenen historischen Bereichen stammen.

Die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Grundlagenfach Geschichte werden vorausgesetzt, sind aber nicht explizit Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung überprüft eine Anzahl der untenstehenden Kompetenzen.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

2.1 Fachliche Kompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden

- verfügen über vertieftes Sachwissen in mindestens zwei ausgewählten historischen Bereichen,
- können Zusammenhänge erkennen und diese räumlich und auf der Zeitachse verorten,
- sind mit grundlegenden Begriffen und Fragestellungen historischen Denkens vertraut,
- können komplexe Sachverhalte, Prozesse und Strukturen in eigenen Worten verständlich wiedergeben
- verfügen über ein entwickeltes Bewusstsein für den historischen Wandel.

2.2 Fachliche Methodenkompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden können

- Veränderungen in der Zeit wahrnehmen und daraus eigene Fragen und Vermutungen an Quellen und Darstellungen ableiten (Wahrnehmungskompetenz),
- anhand von Quellen und Darstellungen selbständig historische Sachanalysen entwickeln, überprüfen und darstellen (Erschliessungskompetenz für historische Quellen und Darstellungen),
- historische Sachverhalte analysieren, deuten, interpretieren und zu einem eigenen Sachurteil kommen (Interpretationskompetenz für Geschichte),
- Werturteile überprüfen, historisches Lernen reflektieren, eigene Werthaltungen entwickeln sowie historische Einsichten zur eigenen Orientierung der gegenwärtigen Lebenspraxis nutzen.

2.3 Überfachliche Kompetenzen

Maturandinnen und Maturanden verfügen über

- reflexive Fähigkeiten und können subjektives Empfinden von objektiver Betrachtung unterscheiden.
- Selbstkompetenz, sie können eigene und fremde Positionen argumentativ ausweisen.
- Flexibilität, auf Interventionen der prüfenden Lehrperson sachgerecht zu reagieren.

3. Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Die Problemstellungen liegen in schriftlicher Form vor. In der Regel wird der Prüfung ein Quellentext oder anderes Primärmaterial (Bilder, Grafiken, Karten) zugrunde gelegt. In einer ersten Phase behandeln die Maturandinnen und Maturanden selbständig eine Problemstellung zum Ausgangsmaterial. Dann folgt das eigentliche Prüfungsgespräch.

4. Hilfsmittel

Hilfsmittel sind für die mündliche Prüfung nicht zugelassen. Notizen während der Vorbereitungszeit sind erlaubt, in der Prüfung wird aber freie Rede erwartet.

5. Bewertung

5.1 Bewertungskriterien

Erfassen der Problemstellungen

- Richtigkeit der Antworten, Präzision, korrekte Fachsprache
- Klarheit und Strukturiertheit der Ausführungen
- inhaltliche Qualität und Tiefgang
- Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen seitens der prüfenden Lehrpersonen

5.2 Mindestanforderungen (genügende Leistung):

Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung zu den geprüften Themen für das Prädikat genügend. Basis bilden der praktizierte Unterricht und die geprüften Kompetenzen.

27. Ergänzungsfach Geografie

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Ergänzungsfach Geografie wird mündlich geprüft.

Die im Fach Geografie verankerte, fächerübergreifende Brückenfunktion zwischen Natur- sowie Sozial- und Geisteswissenschaften muss in die Prüfung einbezogen werden.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Das Ergänzungsfach Geografie vertieft an ausgewählten Themen und Fragestellungen die Bildungsziele des Grundlagenfaches. Es werden exemplarische Fragestellungen aus den Bereichen der physischen Geografie, der Humangeografie und ihrer Schnittstellen bearbeitet.

In der mündlichen Prüfung müssen die folgenden Anforderungsbereiche berücksichtigt werden:

- **Anforderungsbereich I**
Kennen, wissen und verstehen
- **Anforderungsbereich II**
Analysieren, anwenden, vergleichen
- **Anforderungsbereich III**
Bewerten, reflektieren und kreativ anwenden

Die Maturandinnen und Maturanden können

- die Umwelt und menschliche Handlungsweise gezielt beobachten und Wahrnehmungen ausdrücken,
- physische und soziale Zusammenhänge mit Bezug zu Theorien erklären,
- mit Abstraktionen, Typen und Modellen argumentieren,
- geographische Informationsmittel und Forschungsmethoden anwenden,
- gesellschaftliche Zusammenhänge mit Bezug zu Theorien erklären,
- eigene und fremde Standpunkte hinterfragen und beurteilen,
- Folgen von Prozessen abschätzen und beurteilen,
- Vorgehensweisen reflektieren,
- Problemlösungen entwickeln.

3. Struktur der Prüfung

3.1 Organisatorisches

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

3.2 Prüfungsform

Die Aufgabenstellungen und Unterlagen, die aus mindestens zwei Themenbereichen stammen müssen, stehen den Maturandinnen und Maturanden bei der Vorbereitung zur Verfügung. Die Maturandinnen und Maturanden können die Reihenfolge der Behandlung der Themenbereiche während der Prüfung selber bestimmen.

4. Hilfsmittel

Die prüfende Lehrperson stellt die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung.

5. Bewertung

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der vier Dimensionen Inhalt, Vorgehen, Sprache und Eigenständigkeit. Diesen vier Dimensionen sind je einzelne Bewertungskriterien zugeordnet.

5.1 Bewertungsdimensionen und Bewertungskriterien

- **Inhalt:**
Begriffe korrekt angewandt, umfassend dargelegt, keine Lücken, differenziert argumentiert, Zusammenhänge erkannt.
- **Vorgehen:**
Antworten auf Aufgabenstellungen bezogen, das zur Verfügung gestellte Material in die Antworten einbezogen, Darlegung strukturiert.
- **Sprache:**
verständlich, Gedanken präzise formuliert, überzeugend dargelegt.
- **Eigenständigkeit:**
Transferleistungen erbracht, neue Ideen entwickelt, Wissen kreativ angewandt, Reflexionsvermögen vorhanden, eigene Gedankengänge.

5.2 Notengebung

Die Expertinnen und Experten überprüfen bei der Notengebung insbesondere die ausgewogene Berücksichtigung der Aufgabenstellungen und welche Anforderungsbereiche erreicht worden sind.

5.3 Mindestanforderungen

Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung zu den geprüften Themen für das Prädikat genügend. Basis bilden der praktizierte Unterricht und die geprüften Kompetenzen.

28. Ergänzungsfach Religionslehre

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Ergänzungsfach Religionslehre wird mündlich geprüft.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

- **Fachkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden kennen die wichtigsten religiösen Traditionen. Sie können deren Grundzüge beschreiben, sie miteinander in Verbindung setzen, religiöse Zusammenhänge erkennen und einordnen.
Sie sind mit den grundlegenden Begrifflichkeiten religiösen Sprechens und Handelns vertraut und können eigenständig Fragen formulieren.
- **Methodenkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden wenden die in den verschiedenen Disziplinen der Theologie und der Religionswissenschaft gängigen (qualitativen und quantitativen) Methoden an.
- **Selbstkompetenz:**
Die Maturandinnen und Maturanden können fremde Positionen argumentativ nachvollziehen sowie eigene ausweisen.
- **Überfachliche Kompetenzen:**
Die Maturandinnen und Maturanden können Zusammenhänge darstellen. Sie sind fähig zu einer konsistenten Argumentations- und differenzierten Betrachtungsweise. Sie können subjektives Empfinden und objektive Betrachtung unterscheiden.

3. Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Prüfungsform:

Die Problemstellungen liegen in schriftlicher Form vor.

In der Regel wird der Prüfung ein Primärtext und/oder ein Problem zugrunde gelegt.

In einer ersten Phase behandeln die Maturandinnen und Maturanden selbständig die vorgegebenen Problemstellungen zum Ausgangsmaterial. Dann folgt das eigentliche Prüfungsgespräch.

4. Hilfsmittel

Hilfsmittel sind für die mündliche Prüfung nicht zugelassen.

Notizen während der Vorbereitungszeit sind erlaubt, in der Prüfung wird aber freie Rede erwartet.

5. Bewertung

5.1 Bewertungskriterien

- Erfassen der Problemstellungen
- Richtigkeit der Antworten, Präzision, Fachsprache
- Klarheit und Strukturiertheit der Ausführungen
- inhaltliche Qualität und Tiefgang
- Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen seitens der prüfenden Lehrpersonen
- Anforderungsbereiche I-III: (Kennen, Wissen und Verstehen; Anwenden und Verwenden; wissenschaftliches Urteilen und Kreativität)

5.2 Mindestanforderungen (genügende Leistung):

Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung zu den geprüften Themen für das Prädikat genügend. Basis bilden der Unterricht und die geprüften Kompetenzen.

5.3 Notengebung

Die Note der Prüfung wird von der prüfenden Lehrperson und den Expertinnen und Experten gemeinsam festgelegt. Als Grundlage dient das durch die Expertinnen und Experten erstellte Gesprächsprotokoll.

29. Ergänzungsfach Sport

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Ergänzungsfach Sport wird mündlich geprüft. Die Prüfung dauert 15 Minuten.

Der Prüfungsstoff muss aus mindestens zwei der unter 2.1 aufgeführten Lerngebiete stammen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Grundlagenfach Sport werden vorausgesetzt.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

2.1 Fachliche Kompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden verfügen über ein vertieftes Sachwissen in den folgenden Lerngebieten:

- Trainingslehre: Sportanatomisch und sportphysiologisch relevante Bereiche kennen und analysieren / konditionelle und koordinative Fähigkeiten kennen, analysieren und bewerten / Methoden und Prinzipien des Trainings und Formen der Diagnostik kennen und anwenden
- Bewegungslernen: Grundlagen der Bewegungslehre kennen / Bewegungen analysieren, reflektieren und bewerten
- Sportspiele: Spielsituationen analysieren, beurteilen, bewerten und kreativ anwenden
- Sport und Gesellschaft: Gesellschaftliche Bedeutung des Sports reflektieren und die Wechselwirkung zwischen Bewegung und Gesundheit verstehen

Die Maturandinnen und Maturanden können Zusammenhänge innerhalb und zwischen den Lerngebieten erkennen, diese erklären und zu einem eigenen Sachurteil kommen.

2.2 Überfachliche Kompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden können

- komplexe Sachverhalte, Prozesse und Strukturen in eigenen Worten verständlich wiedergeben,
- Aussagen, Resultate und Situationen analysieren, vergleichen und beurteilen,
- eigene und fremde Positionen argumentativ ausweisen,
- auf Interventionen der prüfenden Lehrperson sachgerecht reagieren.

3. Struktur der Prüfung / Bestandteile

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Die Aufgabenstellungen liegen in schriftlicher Form vor.

Die Aufgabenstellungen werden zugelost. Für die Bearbeitung der beiden Themengebiete muss die Prüfungszeit ausgewogen aufgeteilt werden. In einer ersten Phase behandeln die Maturandinnen und Maturanden selbständig die vorgegebenen Aufgabenstellungen. Daran schliesst das Prüfungsgespräch an.

4. Hilfsmittel

Von der prüfenden Lehrperson zugewiesene und von den Expertinnen und Experten genehmigte Hilfsmittel sind für die mündliche Prüfung zugelassen.

5. Bewertung

5.1 Bewertungskriterien

- Erfassen der Problemstellung
- Richtigkeit der Antworten, Präzision
- Korrekte Fachsprache
- Klarheit und Strukturiertheit der Ausführungen
- inhaltliche Qualität und Tiefgang
- Flexibilität in der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen

5.2 Mindestanforderungen (genügende Leistung)

Die prüfende Lehrperson deklariert mit einer stichwortartigen Lösungsskizze und im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung für das Prädikat genügend. Basis bilden der praktizierte Unterricht und die geprüften Kompetenzen.

30. Ergänzungsfach Informatik

1. Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung

Das Ergänzungsfach Informatik wird mündlich geprüft.

Die Prüfung findet in Form eines Fachgesprächs statt, das den Maturandinnen und Maturanden die Gelegenheit gibt, Kompetenzen auf unterschiedlichen Anforderungsstufen zu demonstrieren.

2. Fachliche und überfachliche Kompetenzen

Die Maturandinnen und Maturanden verfügen über die Fähigkeit zu analytischem Denken, zu systematischem Vorgehen bei Problemlösungen sowie die Fähigkeit zu abstrahieren und zu modellieren. Sie verfügen über das nötige Fachwissen und können Lösungsstrategien verständlich unter Verwendung der korrekten Fachbegriffe formulieren. Sie können diese Kompetenzen auf die behandelten Themen aus den Bereichen des Lehrplans anwenden.

Das Fachgespräch überprüft eine ausgewogene Auswahl der obenstehenden Kompetenzen.

3. Struktur der Prüfung

Die Prüfung dauert 15 Minuten. Es wird keine Vorbereitungszeit gewährt.

Es werden zwei verschiedene Themenbereiche geprüft, die per Los zugeteilt werden. Ausgangspunkt des Gesprächs ist jeweils eine ausformulierte entwicklungsfähige Einstiegsfrage. Die beiden Themenbereiche werden ungefähr gleichwertig geprüft, für einen Themenbereich stehen von den 15 Minuten maximal 10 Minuten zur Verfügung.

Das gleiche Thema kann mehreren Maturandinnen und Maturanden gestellt werden. Die Lehrperson muss in diesem Fall sicherstellen, dass das Thema den Maturandinnen und Maturanden nicht bekannt wird, welche darüber noch zu prüfen sind.

4. Hilfsmittel

Hilfsmittel sind von Seiten der Maturandinnen und Maturanden für die mündliche Prüfung nicht zugelassen.

5. Bewertung

5.1 Bewertungskriterien

- Erfassen der Problemstellungen
- Fachliche Richtigkeit, Fachwissen und korrekte Verwendung der Fachsprache
- Klarheit und Strukturiertheit der Ausführungen
- inhaltliche Qualität auf den unterschiedlichen Anforderungsstufen
- Aktive Mitgestaltung des Prüfungsgesprächs, Flexibilität der Reaktion auf Interventionen oder Zusatzfragen seitens der prüfenden Lehrpersonen

5.2 Mindestanforderungen (genügende Leistung):

Die prüfenden Lehrpersonen deklarieren im Beurteilungsgespräch mit den Expertinnen und Experten die Leistungserwartung zu den geprüften Themen für das Prädikat genügend. Basis bilden der praktizierte Unterricht und die geprüften Kompetenzen.

Änderungskontrolle

| Version | Datum | Änderung und Freigabe |
|----------------|--------------|--|
| 1.0 | 29.06.2016 | Inkraftsetzung per Schuljahr 2016/2017 |
| 1.1 | 10.08.2020 | Anpassung GLF Englisch, Mündliche Prüfungen Anpassung EF Informatik; formale Bereinigung und Aktualisierung |